



# votum

## Inhalt

Editorial .....	2
Impressum .....	2
Wahlversprechen gehalten? .....	3
Resümee von Bündnis90/Die Grünen .....	3
Resümee der CDU Fraktion .....	7
Antwort der FDP-Fraktion .....	11
Welche Wahlprüfsteine wollen Sie im Jahr 2021?.....	12
Veränderungen an den Gerichten durch die Pandemie .....	13
Open Legal Data: Das Fundament des Rechtsstaats.....	21
Besoldung.....	26
Regierungskoalition hält Wort .....	26
SenFin schlauer als das BVerfG?.....	27
Besoldungsallianz kämpft für umfassendes Reparaturgesetz .....	28
Besoldungstreiflichter – ohne Kommentar.....	29
Beihilfe.....	29
Änderung der Landesbeihilfeverordnung geplant .....	29
Dienstrecht.....	30
Senator Behrendt ignoriert Wartepflicht .....	30
Rückkehr aus der Politik und neue Personalstatistik.....	31
Vom Vorstand wahrgenommene Termine und Aufgaben .....	32
Mitteilungen.....	33
Stammtisch und Führungen .....	33
Mitgliedsbeiträge .....	34

## Editorial

Liebe Mitglieder,  
liebe Leserinnen und Leser!

Zum Start des Wahljahres haben wir den Parteien Fragen zu der Verwirklichung ihrer Wahlversprechen gestellt. Die Antworten finden Sie in ungekürzter Version gleich zu Beginn des Votums. Für die nächste Legislatur haben Sie die Möglichkeit, uns Ihre Fragen an die Berliner Parteien zu übersenden.

Ferner haben wir die einzelnen Berliner Gerichtsleitungen angeschrieben und nach den Veränderungen insbesondere im Homeoffice sowie der dafür vorhandenen IT gestellt. Lesen Sie die einzelnen sehr detaillierten Antworten. Sie finden außerdem einen spannenden Gastbeitrag zur Open Legal Data und der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen.

Zudem gibt es Interessantes zum Besoldungs-, Beihilfe- und Dienstrecht zu berichten.

Die Aufsätze und Berichte sind auch auf unserer Website unter [www.drb-berlin.de](http://www.drb-berlin.de) zu finden.

Im Namen des Vorstandes wünschen wir Ihnen viel Freude beim Lesen!

Ihr Redaktionsteam

Katharina Agathe Koslowski  
Dr. Henrikje-Sophie Budde

## Impressum

### *Herausgeber*

Deutscher Richterbund  
- Bund der Richter und Staatsanwälte -  
Landesverband Berlin e.V.  
Eißholzstraße 30-33  
10781 Berlin

Tel.: 030/60084093  
Fax: 030/60084094  
info@drb-berlin.de  
www.drb-berlin.de

### *Schriftleitung und Anzeigen*

Katharina Agathe Koslowski  
Dr. Henrikje-Sophie Budde  
Eißholzstraße 30-33  
10781 Berlin

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bücher wird keine Haftung übernommen.

### *Bezugsbedingungen*

Für Mitglieder ist der Bezugspreis mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

### *Zuschriften*

Redaktion VOTUM  
Deutscher Richterbund  
- Bund der Richter und Staatsanwälte -  
Landesverband Berlin e.V.  
Eißholzstraße 30-33  
10781 Berlin

*Mit „Richter“ und „Staatsanwalt“ werden im VOTUM geschlechtsunabhängig die Berufe bezeichnet.*

## Wahlversprechen gehalten?

*Wir haben den Berliner Parteien Anfang des Jahres 2016 Gelegenheit gegeben, zu ihren rechtspolitischen Vorstellungen der nächsten fünf Jahre Stellung zu nehmen. Dies haben wir nun zum Anlass genommen, die Parteien nach ihrem Resümee zu fragen. Wir haben sie daher gebeten, zu berichten, welche ihrer Pläne sie umsetzen und welche Versprechungen sie erfüllen konnten. Für die anderen Pläne baten wir um eine Darstellung, warum eine Umsetzung aus Sicht der Partei gescheitert ist. Uns haben die nachfolgenden Stellungnahmen erreicht.*

*Der Vorstand hat in die Resümees nicht redaktionell eingegriffen, wir haben nur die Fragen auf Stichworte gekürzt. Sie sind im Votum 3/2016 veröffentlicht (siehe [www.drb-berlin.de](http://www.drb-berlin.de)). Wir enthalten uns bewusst einer Bewertung. Unkommentiert soll auch bleiben, soweit uns von den Parteien, die bereits im Jahr 2016 im Abgeordnetenhaus vertreten waren, keine Antworten erreicht haben.*

Der Vorstand



Foto: M. Frenzel

## Resümee von Bündnis90/Die Grünen

### 1. Schwerpunkte der Legislaturperiode 2016-2021 in der Justizpolitik

Wie angekündigt haben wir uns in dieser Legislatur für die Grundrechte der Berliner\*innen eingesetzt. Wir haben in diversen Gesetzesvorhaben die Freiheitsrechte an oberste Stelle gesetzt und uns für die Bürgerrechte stark gemacht. Auch während der noch andauernden Pandemie und der damit verbundenen notwendigen Einschränkungen haben wir uns für ein angemessenes Verhältnis zwischen der zur Eindämmung erforderlichen Beschränkungen der Grundrechte und der Wahrung der größtmöglichen Freiheiten der Bürger\*innen, insbesondere im Bereich des Versammlungsrechts und der Freizügigkeit, eingesetzt.

Die Arbeitsbedingungen in der Berliner Justiz haben wir verbessert. Für mehr als 5 Mio. € haben die Bediensteten der Berliner Justiz ergonomische Büromöbel (2.665 elektrisch höhenverstellbare Tische und 2.127 neue Bürostühle) erhalten. Ein wichtiger Schritt, den wir gegangen sind, war die Aufstockung des Personalbedarfs in der Justiz. So stellt bereits der Doppelhaushalt 2018/19 mit 257 zusätzlichen Stellen die größte personelle Verstärkung der Berliner Justiz seit 25 Jahren dar. Diese Zahlen konnten wir im Doppelhaushalt 2020/21 noch einmal übertreffen, in welchem der Berliner Justiz weitere 281 zusätzliche Stellen zur Verfügung gestellt wurden. Zusammen mit der Wiedereinführung des mittleren Justizdienstes konnte daneben für die Justiz ein neues Ausbildungszentrum gewonnen werden, das aktuell hergerichtet wird.

Bei den Berliner Amtsgerichten haben wir die Weichen für ein 12. Amtsgericht in Marzahn-Hellersdorf gestellt.

Die Resozialisierung haben wir in Berlin verbessert. Dafür haben wir zum Beispiel Qualifizierungen beim Personal im Justizvollzug gefördert und auch hier Personalaufstockungen vorgenommen. Wir haben uns, unter Berücksichtigung der Sicherheitsbelange der Bevölkerung, für den offenen Vollzug eingesetzt. Arbeitsmöglichkeiten als Instrument der Resozialisierung haben wir ausgeweitet und verbessert. Projekte wie „Arbeit statt Strafe“, bei dem Menschen statt Freiheitsstrafe gemeinnützige Arbeit verrichten, haben wir finanziell besser aufgestellt und Ersatzfreiheitsstrafen vermieden. Darüber hinaus werden wir voraussichtlich noch in dieser Legislatur eine Novelle des Strafvollzugsgesetzes beschließen. Auch diese wird die Resozialisierung weiter fördern.

Ein wichtiger Baustein im Bereich der Resozialisierung ist für uns das bundesweit einzigartige Projekt „Resozialisierung durch Digitalisierung“, in dessen Rahmen wir Gefangenen einen begrenzten Zugang zum Internet zu gewähren, um die Alltagskompetenz zu erhöhen, jedoch auch durch E-Mailverkehr den Kontakt in die Außenwelt halten zu können. Schrittweise werden alle Gefangenen, bei denen dies zu verantworten ist, Zugang zu begrenztem Internet und E-Mail erhalten – um den Kontakt mit ihren Familien zu verbessern, digitale Bildungsangebote zu nutzen und sich am Ende der Haft für einen Job bewerben zu können.

Im Bereich der Entkriminalisierung bleiben wir bei unseren Zielen. Wir haben die Initiative, die Herabstufung des „Fahrens ohne gültigen Fahrausweis“ von einer Straftat zur Ordnungswidrigkeit auf den Weg gebracht und hoffen darauf, im Bundesrat dafür eine Mehrheit der Länder gewinnen zu können.

In dieser Legislatur haben wir im Bereich der Drogenpolitik viel erreicht. So haben wir die „Null-Toleranz-Zonen“ abgeschafft. Mit dem „Cannabiskontrollgesetz“ wurde auf Bundesebene ein konkreter Weg zur Legalisierung entwickelt, den wir weiter vorantreiben werden. Daneben sind der Jugend- und Gesundheitsschutz, sowie die Aufklärung von Verbraucher\*innen für uns von höchster Priorität. Ein Erfolg in dieser Hinsicht war das Durchsetzen eines Werbeverbotes für Alkohol und Tabak auf kommunalen Werbeflächen. Mit einem Pilot-Projekt zum Drug-Checking in Clubs haben wir einen neuen Weg eingeschlagen, der Menschen vor gefährlichen, gepanschten Drogen schützen soll. Außerdem haben wir in den Bezirken Drogenkonsumräume geschaffen, in denen neben

sicherem Konsum vor allem Aufklärung und Beratung im Vordergrund stehen.

Den Umgang mit Jugendkriminalität haben wir verbessert. So haben wir das Programm für Schul- und Ausbildungsabschlüsse für jugendliche Straftäter\*innen ausgebaut und das Übergangsmanagement für die Zeit nach der Haft unter Einbeziehung der Jugendberufsagenturen verbessert. Die Jugendstaatsanwaltschaft haben wir regionalisiert. Außerdem haben wir die Jugendarrestanstalt saniert und sind derzeit dabei, eine neue gesetzliche Grundlage für den Jugendarrest zu erarbeiten. Die Unterbringung jugendlicher Arrestant\*innen in der völlig übersicherten, ehemaligen Jugenduntersuchungsanstalt, haben wir beendet.

Um institutionellen Rassismus und Diskriminierung einzudämmen und zu verhindern, haben wir für die in der Justiz Beschäftigten Aus- und Weiterbildungen angeboten. Unser Fokus liegt dabei vor allem auf dem Ausbau der Kompetenz im Umgang mit Vielfalt. Auch deshalb haben wir ein Diversity-Landesprogramm ins Leben gerufen, das die Förderung des kompetenten Umgangs der Verwaltung mit Vielfalt zum Ziel hat.



Foto: M. Frenzel

Bereits im vergangenen Jahr 2020 konnten wir das Landesantidiskriminierungsgesetz im Abgeordnetenhaus beschließen und damit einen großen Erfolg feiern. Eine entsprechende Beratungsstelle wurde in der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung eingerichtet. Diese wird mittlerweile gut angenommen. Die von vielen befürchtete Klagewelle blieb aus.

An dem Ziel, ein verbindliches Lobbyregister einzuführen arbeiten wir. Ein entsprechendes Gesetz möchten wir in dieser Legislatur noch beschließen.

Im Bereich der Korruptionsbekämpfung konnten wir die Stelle des Vertrauensanwaltes im Jahr 2017 neu besetzen. Der Vertrauensanwalt dient als



unabhängige und diskrete Ansprechperson und schafft ein effektives Meldesystem zur Bekämpfung von Korruption.

Um den Opferschutz zu verbessern, haben wir die Stelle des Opferbeauftragten gestärkt und uns für ein transparentes Auswahlverfahren eingesetzt. Wir haben die Gewaltschutzambulanz ausgebaut und Anti-Stalking Beratungen besser ausgestattet. Außerdem haben wir Fortbildungen im Bereich der Opfervernehmungen durchgeführt, um die Handelnden besser zu sensibilisieren. Nach dem Anschlag am Breitscheidplatz haben wir eine Zentrale Anlaufstelle für die Opfer von Terroranschlägen und anderen Großschadensereignissen eingerichtet.

Das Fortbildungsangebot des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes der Länder Berlin und Brandenburg im Hinblick auf sexualisierte und häusliche Gewalt umfasst ein großes und regelmäßiges Angebot und richtet sich an alle Richter\*innen, Staatsanwält\*innen sowie Amtsanwält\*innen der beiden Länder. Dieses konnte auch im Jahr 2020, trotz der pandemiebedingten Schließungen aufrechterhalten werden. Von den Angehörigen der Justiz sind die Angebote wahrgenommen worden und aufgrund der Nachfrage zum weit überwiegenden Teil jährlich erweitert worden. Die Bekämpfung der häuslichen Gewalt haben wir, auch aufgrund der Corona- Pandemie, zuletzt



Foto: M. Frenzel

nochmals in den Blick genommen und werden die bisherigen Maßnahmen durch die Erweiterung von Schulungs- und Präventionsangeboten weiter ausbauen.

## *2. Besoldung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte*

Wir haben seit Beginn der Legislatur darauf hingearbeitet, die Besoldung der Richter\*innen des Landes Berlins zu erhöhen. Gleiches gilt selbstverständlich für die Besoldung der Berliner Staatsanwält\*innen. Seit August 2016 ist die Besoldung in den Einstiegs- und Beförderungssämtern für Richter\*innen sowie für Staatsanwält\*innen in Berlin um insgesamt 17 Prozent gestiegen. Zudem lag ab 2018 die Besoldungsanpassung jeweils 1,1 Prozent über der durchschnittlichen Besoldungsanpassung der Bundesländer. 2017 und 2018 wurden außerdem die Sonderzahlungen erhöht. Unsere Ankündigung, noch in diesem Jahr bei der Besoldung das Niveau des Durchschnitts der Bundesländer zu erreichen, werden wir einhalten. In der Berliner Verwaltung ist es uns gelungen, dass Beamt\*innen mit dem Ende der Legislaturperiode endlich den Durchschnitt der Besoldung anderer Bundesländer erreichen. Diesen Weg wollen wir auch in Zukunft weiter gehen. Daher werden wir uns auch in Zukunft für bessere Arbeitsbedingungen einsetzen.

## *3. Personalausstattung der Gerichte und Justizbehörden?*

## *4. Schaffung weiterer Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte?*

Wir haben die Legislatur genutzt, um die Justiz als dritten wichtigen rechtsstaatlichen Grundpfeiler strukturell und personell zu stärken. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird zukünftig neue Räumlichkeiten beziehen können. Das Kathreiner-Haus am Kleistpark wird nach der Sanierung, für die mehr als 40 Mio. Euro bereit gestellt werden konnte, 10.000m<sup>2</sup> Fläche für die Berliner Justiz schaffen. Zeitgleich werden so Flächen für die Staatsanwaltschaft, das Landgericht, die Amtsanwaltschaft und das Amtsgericht Tiergarten in Moabit gewonnen. Neuen Raum für die Berliner Staatsanwaltschaft konnten wir kurzfristig am Saatwinkler Damm gewinnen. Auf 5.000 m<sup>2</sup> Bürofläche wird die Vollstreckungsabteilung der Berliner Staatsanwaltschaft in Zukunft tätig sein. Daneben wurde die Richterschaft personell aufgestockt. Im Doppelhaushalt 2020/2021 haben wir 158 neue Stellen für Gerichte und Strafverfolgungsbehörden geschaffen. Auch an der Familiengerichtsbarkeit und den ordentlichen Gerichtsbarkeiten konnten wir einen Stellenaufwuchs erreichen. Im Bereich der Kriminalgerichtsbarkeit konnten wir Anfang des Jahres einen neuen Sicherheitssaal in Betrieb nehmen. Ebenfalls

am Campus Moabit konnte ein neues Gebäude als Justizausbildungszentrum für die Berliner Justiz gewonnen werden.

Im Personalbereich haben wir uns außerdem für die interkulturelle Öffnung der Justiz eingesetzt, indem wir ein Projekt am Amtsgericht Neukölln ins Leben gerufen haben. Menschen mit Migrationshintergrund sollen hierdurch zunehmend mehr Teil der Beschäftigten der Berliner Verwaltung werden.

#### *5. Überarbeitung des Richtergesetzes, Änderung der Besetzung des Richterwahlausschusses?*

Das selbstgesteckte Ziel, das Berliner Richtergesetz in dieser Legislatur zu überarbeiten, konnten wir leider nicht erreichen. Jedoch haben wir uns für die Evaluation des Berliner Richtergesetzes eingesetzt. Diese wurde im Jahr 2018 begonnen. Die möglichen und notwendigen Schlüsse daraus werden wir ziehen und unser Bestmögliches tun.

Nach wie vor stehen wir dafür ein, dass parteipolitische Einflussnahme bei Personalentscheidungen in der Justiz fehl am Platz ist. Berlin braucht eine unabhängige Justiz. Wir werden uns auch in Zukunft weiterhin dafür einsetzen, dass bei der Auswahl und bei Beförderungen parteipolitische Kriterien keinen Einfluss haben.

#### *6. Konzept Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte?*

In dieser Legislatur haben wir uns viel für die Modernisierung der Verwaltung und Gerichtsbarkeiten eingesetzt. Die E-Akte treiben wir weiter voran, auch wenn sich die Umsetzung als schwierig gestaltet. Bis zum Ende der Legislatur möchten wir die Gerichtssäle für den elektronischen Rechtsverkehr ausgestattet haben.

Seit Dezember 2018 konnten die ersten drei Abteilungen am Amtsgericht Neukölln in digitalen Gerichtssälen mit der elektronischen Akte arbeiten. Ab März dieses Jahres wird am Amtsgericht Köpenick die elektronische Akte in familiengerichtlichen Verfahren erprobt werden. Der Pilotbetrieb am Amtsgericht Neukölln soll in einen regulären Betrieb mit einer führenden elektronischen Akte in fünf Abteilungen übergehen. Einen wichtigen Baustein haben wir dadurch gelegt, dass wir die Befugnis, Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des elektronischen Rechtsverkehrs, der elektronischen Aktenführung sowie der elektronischen und maschinellen Register- und Grundbuchführung zu erlassen, auf die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, übertragen haben. Damit soll die Senatsverwaltung flexibel und schnell mit der führenden E-Akte starten können, sobald die technischen, betrieblichen und organisatorischen Voraussetzungen final geschaffen sind.

Die Beschäftigten werden dabei in den Prozess einbezogen, sodass Barrierefreiheit gewährleistet ist.

Neben der E-Akte haben wir uns für weitere Modernisierungen im Bereich IT eingesetzt. So wird es ein Justiz-Portal geben, auf dem alle wichtigen Informationen und Unterlagen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Dennoch hat nicht zuletzt auch die Corona-Pandemie gezeigt, dass wir längst nicht das Ende des Digitalisierungs- und Verbesserungsbedarfs erreicht haben. Wir setzen uns weiterhin dafür ein, die Digitalisierung und damit auch die Modernisierung der Justiz voranzutreiben. Klar ist aber auch, dass die Sicherheit hierbei weiterhin ein wichtiger Faktor bleiben muss. So werden Datenschutz und Sicherheit bei uns weiterhin oberste Priorität haben.



Foto: M. Frenzel

#### *7. Vorgehen gegen Missachtung des Rechtsstaats durch die organisierte Kriminalität?*

Wir haben den Kampf gegen die Organisierte Kriminalität entscheidend verbessert, indem wir wichtige Maßnahmen auf den Weg gebracht haben und das Gesetz zur Reform der Vermögensabschöpfung, welche zum 01. Juli 2017 in Kraft getreten ist, konsequent anwenden. Eingezogene Immobilien können nun auch für Zwecke des Gemeinwohls im Landeseigentum behalten werden.

Bei der Berliner Staatsanwaltschaft ist dafür eigens eine neue Spezialabteilung gegründet worden, die der Organisierten Kriminalität den Geldhahn zudreht, indem die gesetzlichen Möglichkeiten der Einziehung von Vermögen voll ausgeschöpft werden. Um Geldwäsche einzudämmen, haben wir eine Taskforce zur intensiveren Überwachung der Pflichten der Notar\*innen eingerichtet. Bei der Bekämpfung der Lebensmittelkriminalität, z.B. der Fälschung von vermeintlich hochwertigem Olivenöl, hat sich Berlin in den vergangenen Jahren an die Spitze der Bundesländer gesetzt und sich für eine bessere Zusammenarbeit der beteiligten Behörden eingesetzt, von der Lebensmittelüberwachung bis zum Zoll.

Ein weiterer wichtiger Schritt war und ist die personelle Aufstockung der Polizei. In den letzten fünf Jahren hat es einen Aufwuchs von 2260 Stellen bei der Polizei gegeben.

Ferner hat die Verabschiedung des 5-Punkte Plans zu wesentlichen Erfolgen geführt. Durch die neu geschaffene Koordinierungsstelle Organisierte Kriminalität im BKA und die Einrichtung des Zentrums für Analyse und Koordination zur Bekämpfung krimineller Strukturen (ZAK BKS) im LKA Berlin, sind die polizeilichen Aktivitäten aufeinander abgestimmt und miteinander verzahnt worden. Kooperationen aus Polizei, Zoll, Ordnungsämtern, Jugendämtern und Finanzbehörden zeigten in 2019 erste Wirkung und trugen punktuell zur Aufhellung des Dunkelfeldes und zur Erkenntnisgewinnung bei.

Wir setzen auf Resozialisierung im Strafvollzug und damit auf Projekte wie "Arbeit statt Strafe", bei dem Menschen gemeinnützige Arbeit verrichten.

Die Entkriminalisierung von Cannabis ist bisher nicht erfolgt. Wir sehen hier jedoch weiterhin eine Chance, um der Organisierten Kriminalität den finanziellen Nährboden zumindest teilweise zu entziehen.

#### 8. Ausgabenanteil für Justiz und Verbraucherschutz?

Wir haben uns von Beginn der Legislatur an für eine bessere Ausstattung der Berliner Justiz eingesetzt. Erfolge waren dabei zum Beispiel die Eröffnung des neuen Sicherheitssaals mit modernster Technik. Das Minimalziel, nicht unter dem Stand von 900 Mio. Euro aus 2016/2017 zurückzufallen, haben wir mehr als erfüllt. Für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 sind im Haushaltsplan pro Jahr mehr als eine Milliarde Euro eingestellt worden. Auch auf der Einnahmenseite konnten wir Erfolge verzeichnen, diese haben wir auf über 300 Mio. Euro steigern können. Dennoch sind wir selbstkritisch genug, um zu wissen, dass immer Luft nach oben ist. Jedoch macht die in 2020 aufgetretene Corona-Pandemie und die damit verbundenen Eingriffe in die aktuelle Haushaltswirtschaft eine Prognose für die kommende Legislatur schwierig. Daher werden wir uns nicht auf die Festlegung einer bestimmten Quote festlegen, aber streben an, die aktuellen Ausgaben und Einnahmen in den folgenden Jahren „durchzutragen“.

## Resümee der CDU Fraktion

Zum Ausgangspunkt wollen Sie die Wahlprüfsteine nehmen, die der Deutsche Richterbund den Parteien zur Berliner Wahl am 18. September 2016 vorgelegt hat. Was die CDU sich insoweit für die 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses

vorgenommen hatte, ist in der Ausgabe 3/2016 des „VOTUMS“ dokumentiert. Aus den Wahlen ist die CDU dann – wenngleich mit schmerzlichen Verlusten – erneut als zweitstärkste politische Kraft hervorgegangen. Doch blieb es ihr verwehrt, die erfolgreiche Arbeit, die sie bis dahin im Senat geleistet hatte, fortsetzen zu können. Selbstverständlich haben wir die uns zugewiesene Oppositionsrolle angenommen. Opposition gestaltet Politik durch die Wächterrolle, die sie gegenüber der Regierung einzunehmen hat. Ein Nachweis, welche Projekte und Experimente der rot-rot-grüne Senat vorsichtshalber unterlassen hat, weil die CDU-Fraktion hiergegen die Stimme erhoben hätte, ist naturgemäß nicht zu führen. Und immerhin ist auch unter einem grünen Justizsenator der Justiz-Etat erhöht worden, sind im Justizbereich zusätzliche Stellen geschaffen worden, der von uns eingeschlagene Weg mithin insoweit fortgesetzt worden. Deutlich ist andererseits, dass die Justiz sich die Aufmerksamkeit des zuständigen Senators zunehmend mit antidiskriminierungs- und landwirtschaftspolitischen Fragen teilen muss und auf diesem Feld manche Probleme recht künstlich herbeigeredet werden. Hier darf die Justiz nicht ins Hintertreffen geraten! Diese – einzige – einleitende Bemerkung sei mir gestattet. Auf die gestellten Fragen, hier also die Wahlprüfsteine von 2016, werde ich Punkt für Punkt antworten.

#### 1. Schwerpunkte der Legislaturperiode 2016-2021 in der Justizpolitik

Der CDU war 2016 wichtig, dass die Berliner Justiz effizient arbeiten sowie personell und sächlich gut ausgestattet werden sollte. Das beinhaltete einen personellen Aufwuchs, eine Beschleunigung der Besetzungsverfahren und ein verbessertes Gesundheitsmanagement.

Bei der personellen und sächlichen Ausstattung der Berliner Justiz hat es zweifellos Fortschritte gegeben; daran hat auch die CDU-Fraktion durch ihre Anträge in den Haushaltsberatungen ihren Anteil. Diese, wie auch alle anderen Initiativen, sind in der Parlamentsdokumentation des Abgeordnetenhauses abrufbar. Allerdings gehen die Fortschritte nicht weit genug. Es wäre mehr möglich gewesen, wenn man finanzielle Mittel, die in einige fragwürdige Antidiskriminierungs-Projekte geflossen sind, für die Justiz verwendet hätte. Entsprechende Kritik hat die CDU-Fraktion bei der Beratung des Haushalts 2020/21 deutlich ausgesprochen. Der Sanierungs- und Investitionsbedarf an den Justizgebäuden ist seit 2016 nicht kleiner, sondern größer geworden – so jedenfalls lese ich die Antwort auf eine Schriftliche Anfrage, die ich im August 2019 gestellt habe (Drs. 18/20585). Was das Gesundheitsmanagement betrifft, ist für den Justizvollzug 2013, unter dem



CDU-Senator Heilmann, der so genannte „Schmöckwitz-Prozess“ eingeleitet worden, der ein Vorbild auch für weitere Bereiche der Justiz hätte werden können; insoweit geht es darum, Führungsverhalten, Gesundheitsfürsorge, Arbeits- und Stressbewältigung, Arbeitszufriedenheit durch regelmäßige Gespräche unter allen Verantwortlichen zu evaluieren. Zu meinem Bedauern scheint aber der „Schmöckwitz-Prozess“ bereits beim Justizvollzug ins Stocken geraten zu sein; wieso, versuchen wir als CDU-Fraktion gerade durch eine noch nicht beantwortete Schriftliche Anfrage zu klären.

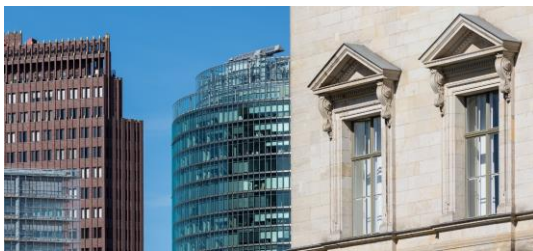


Foto: M. Frenzel

Der zweite Teil unserer justizpolitischen Vorstellungen sah 2016 wichtige Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung vor: Quellen-TKÜ, repressive Online-Durchsuchung, Auskunftspflicht sozialer Netzwerke über ihre Nutzerdaten.

Versprochen – gehalten. Die CDU-Fraktion hat 2018 den 65 Seiten starken Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Terrorabwehr und Kriminalitätsbekämpfung vorgelegt (Drs. 18/1163). Zu den zahlreichen Verschärfungen des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes, die darin vorgeschlagen werden, gehören die Quellen-TKÜ ebenso wie Bodycams, Ausweitung der offenen Videoüberwachung, elektronische Aufenthaltsüberwachung, Verlängerung des Polizeigewahrsams, finaler Rettungsschuss, wie sie in anderen Bundesländern längst bestehen. Der Gesetzentwurf liegt seit über zwei Jahren unerledigt im Abgeordnetenhaus, weil Rot-Rot-Grün einerseits unsere Vorschläge ablehnt und bekämpft, andererseits aber auch nicht die Kraft hat, sich auf einen alternativen Entwurf zu einigen.

Versprochen – gehalten auch bei den sozialen Netzwerken, wengleich es hier die unionsgeführte Bundesregierung war, die erst das Netzwerkdurchsetzungsgesetz und aktuell das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität auf den Weg gebracht hat.

Drittens, freilich nicht zuletzt, ging es der CDU 2016 darum, beim Kampf gegen Kriminalität auch den Justizvollzug zu stärken. Mobilfunkblocker sollten in allen Haftanstalten zum Einsatz kommen; ein Sicherungskonzept, unter anderem gegen den

Überflug von Drohnen, entwickelt werden; dem Personalmangel sollte über eine Ausbildungs- und Einstellungsoffensive abgeholfen werden.

Die Bilanz des rot-rot-grünen Senats in diesen Punkten fällt – gelinde gesagt - gemischt aus, und wo Fortschritte erzielt wurden, hat sicher auch der Druck der Opposition einiges bewirkt. Beispielsweise durch den CDU-Antrag „Steht der Justizvollzug kurz vor dem Kollaps? - Ein umfangreicher Maßnahmenkatalog zur Folgenbeseitigung der Haushaltskonsolidierung“ (Drs. 18/1072). Dort schlagen wir zur Personalgewinnung unter anderem Werbekampagnen bei der Bundeswehr vor, die vorübergehende Reaktivierung von Pensionären und natürlich auch eine bessere Bezahlung. Aber nicht nur das. Um den Platzmangel zu beheben, fordert der Antrag ein Sonderbauprogramm „Justiz“. Und der Missachtung von Recht und Gesetz soll durch flächendeckende Mobilfunkunterdrückung, durch Angebote zum Erlernen der deutschen Sprache und durch Ausbau der Schul- und Beschäftigungsmöglichkeiten begegnet werden. Dieser im Mai 2018 eingebrachte Antrag ist bis heute unerledigt, aber wir lassen natürlich nicht locker. Seit 2018 haben meine Kollegen und ich zum Justizvollzug mindestens 14 Schriftliche Anfragen an den Senat gerichtet, und immer wieder geht es um Personalmangel, Gebäudesituation, Organisation und Ordnung. Nicht unerwähnt bleiben soll, dass die CDU-Fraktion einen Straftatbestand der „Vollzugsgefährdung“ befürwortet, wonach sich strafbar macht, wer einem Gefangenen eine Waffe oder anderes gefährliches Werkzeug verschafft (Antrag auf Drs. 18/1472).

## 2. Besoldung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

In ihrer Antwort hielt die CDU die Besoldungssituation in der Justiz 2016 nicht für zufriedenstellend und setzte sich für eine angemessene Erhöhung mit dem Ziel ein, schrittweise den Länderdurchschnitt zu erreichen.

Wo stehen wir heute? Erst kürzlich hat das Abgeordnetenhaus das Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 beschlossen – einstimmig und somit auch von der CDU-Fraktion mitgetragen. Berlin hat damit grundsätzlich das Besoldungsniveau der übrigen Bundesländer erreicht, was zugleich bedeutet, dass die Zuwächse im Öffentlichen Dienst des Landes Berlin in den letzten Jahren beträchtlich waren. Das ist gut so. Allerdings sollte sich hier niemand mit falschen Federn schmücken – die Regierungsfaktionen, die das jetzt versuchen, haben dazu genauso wenig Anlass wie die Opposition. Denn in Wahrheit war es das



Bundesverfassungsgericht, das uns allen die Richtung vorgegeben hat, zuletzt sogar ziemlich bis ins Detail hinein. Verfahren zur Berliner A-Besoldung sind dort noch weiterhin anhängig und zur R-Besoldung ist allseits bekannt, dass das Landesbesoldungsgesetz vorerst hinter den Anforderungen der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zurückbleibt. Der Senat hat hierzu ein eigenständiges Reparaturgesetz versprochen, dessen Entwurf so rechtzeitig vorgelegt werden soll, dass es mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft treten kann – wir warten gespannt darauf.

### 3. Personalausstattung der Gerichte und Justizbehörden?

#### 4. Schaffung weiterer Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte?

Eine wachsende Stadt benötigt eine wachsende Justiz, benötigt aber auch eine Justiz, die besser ausgestattet ist, besonders mit Informationstechnik – unter diese Aussage hat die CDU 2016 ihre Antwort auf den 3. und 4. Wahlprüfstein des Deutschen Richterbundes gestellt. Das stimmt heute noch genauso wie damals, denn nur Corona-bedingt ist das Bevölkerungswachstum unserer Stadt 2020 zum Beinahe-Stillstand gekommen.

Die Fragestellung zwingt mich zu einer Wiederholung: Die personelle Ausstattung der Berliner Justiz hat sich in den letzten Jahren verbessert, aber die Justiz könnte noch besser dastehen, wenn innerhalb des Einzelplans für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung die Mittel anders verteilt würden.

2016 war noch nicht zu ahnen, dass der rot-rot-grüne Senat den Besonderheiten Berlins als Bundeshauptstadt 2020 durch die so genannte Hauptstadtzulage Rechnung tragen würde. So richtig es einerseits im Grundsatz ist, die Attraktivität des Öffentlichen Dienstes in Berlin – auch im Wettbewerb der Bundesländer untereinander - durch diesen finanziellen Anreiz zu verbessern, so verwunderlich ist auf der anderen Seite, warum Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Hauptstadtzulage nicht erhalten und auf diese Weise zu Anfang ihrer Laufbahn schlechter bezahlt werden als Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer. Das ist gewiss kein Beitrag dazu, hochqualifizierten Juristinnen und Juristen eine Bewerbung für den Berliner Justizdienst nahelegen. Auch das Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 bleibt darauf eine Antwort schuldig. Umso interessanter wird es sein, wie das anstehende Reparaturgesetz zur R-Besoldung mit diesem Thema umgeht.

Stichwort „Ruhestands-Welle“: Um sie flacher zu halten, wäre es der Prüfung wert, inwieweit Bedienstete über die Altersgrenze hinaus für eine Fortsetzung ihrer Arbeit gewonnen werden können. Genau dies hat die CDU-Fraktion im Oktober 2018 mit dem Antrag „Erfahrungsschätze im Öffentlichen Dienst sichern – Anreize für eine Beschäftigung über das reguläre Pensionierungsalter hinaus schaffen!“ (Drs. 18/1374) angeregt.

### 5. Überarbeitung des Richtergesetzes, Änderung der Besetzung des Richterwahlausschusses?

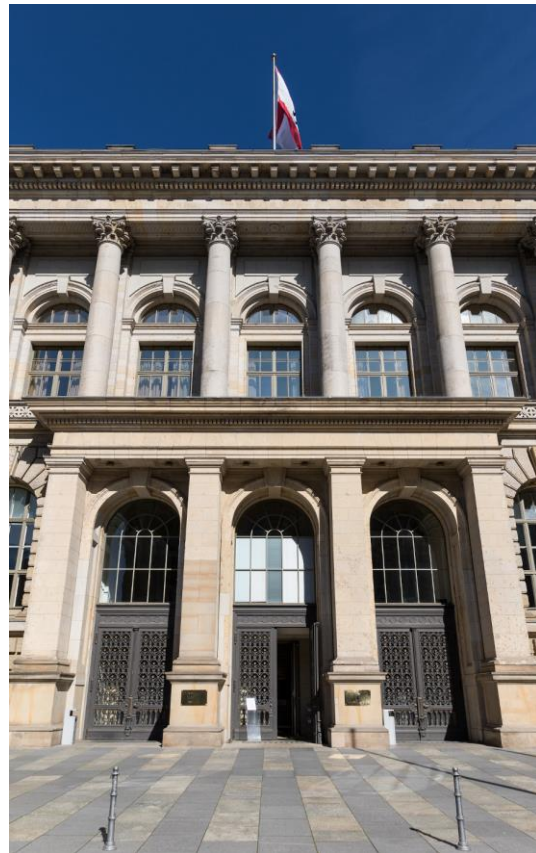


Foto: M. Frenzel

Die 2016 gegebene Antwort war: Grundlegende Änderungen des Richtergesetzes halten wir derzeit (also 2016) nicht für erstrebenswert und auch nicht für notwendig.

Es lohnt sich, in der Ausgabe 3/2016 des „VOTUM“ auch die Begründung nachzulesen. Es hat auch keine Änderungen des Richtergesetzes gegeben. Vermutlich, weil andere es genauso (ge)sehen (haben) wie die CDU.

### 6. Konzept Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte?

Auch hier ist die Antwort der CDU, wie sie 2016 gegeben wurde, 2021 genauso aktuell. Die elektronische Akte werde, so war und bleibt die

Hoffnung und Erwartung, die Arbeit der Justiz effizienter machen und somit auch eine deutliche Arbeitsentlastung bewirken. Vorausgesetzt freilich, dass die IT-Infrastruktur verlässliche funktioniert und die Bediensteten die neue Form der Arbeit kennen- und schätzen gelernt haben.

Nahezu alles, was in Berlin zur elektronischen Akte geschieht oder jedenfalls geschehen sollte, hat seinen Ursprung im Berliner E-Government-Gesetz, das 2016 erlassen und somit unter der Ägide des damaligen CDU-Innensenators entworfen wurde. Es gilt auch für Teilbereiche der Justiz, und soweit es nicht gilt, sehen die Justizgesetze des Bundes im Grunde Ähnliches vor. Ganz wesentlich ist ein Datum, das damals gesetzt wurde: Spätestens ab dem 1. Januar 2023 erfolgt die Aktenführung in der Berliner Verwaltung wie auch in den betroffenen Teilen der Justiz elektronisch. Die übrigen Teile der Justiz, im Wesentlichen die gerichtliche Spruchpraxis, folgen dann bundesgesetzlich am 1. Januar 2026 nach.

Das Konzept für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte bei den Gerichten und Justizbehörden des Landes Berlin brauchte somit in der ablaufenden 18. Wahlperiode nicht entwickelt zu werden, sondern es stand und steht seit dem Ende der 17. Wahlperiode fertig im Gesetz- und Verordnungsblatt. Spannend zu sehen war nun für die CDU-Fraktion, wie der rot-rot-grüne Senat bei der Umsetzung vorankommt. Der 1. Januar 2023, gewiss ein ehrgeiziges Ziel, rückt mittlerweile schon bedrohlich näher, und man hört mehr von Schwierigkeiten und Rückschlägen als von Zwischen-Erfolgen.

Mit dem Antrag „Die Umsetzung des Berliner E-Government-Gesetzes sicherstellen! Der Regierende Bürgermeister muss die Digitale Führung übernehmen!“ (Drs. 18/0521) hat die CDU-Fraktion schon 2017 einen Zeit- und Stufenplan auf dem Weg zum 1. Januar 2023 angemahnt, nach dem auch die Finanzierung des ITDZ zu verbessern war. Darüber hat die CDU-Fraktion keineswegs aus dem Blick verloren, dass der Erfolg der E-Akte von der Akzeptanz durch die Bediensteten abhängt. Der Antrag „Bei der Umsetzung des Berliner E-Government-Gesetzes die Verwaltungsmitarbeiter mitnehmen“ (Drs. 18/0986) schlägt einen „Showroom der digitalen Verwaltung“ vor, wo der Umgang mit der E-Akte weit vor dem 1. Januar 2023 besichtigt, erlernt und geübt werden kann. Aktueller Stand zu beiden Anträgen: Sie hängen im Abgeordnetenhaus fest. Und wie sich in der Corona-Krise zeigt, fehlte und fehlt in weiten Teilen der Berliner Verwaltung wie auch der Justiz eine IT-Ausstattung, die das Arbeiten mit der E-Akte ermöglichen würde.

Beim Emotet-Angriff auf das Kammergericht sah und sieht die CDU-Fraktion erhebliche Versäumnisse des Justizsenators, was uns im Januar 2020 zum Antrag „IT-Desaster am Berliner Kammergericht: Aufklärung durch unabhängigen Sonderbeauftragten sicherstellen“ (Drs. 18/2456) veranlasst hat.



Foto: M. Frenzel

### 7. Vorgehen gegen Missachtung des Rechtsstaats durch die organisierte Kriminalität?

Null Toleranz gegen die organisierte Kriminalität – das galt 2016 und gilt 2021.

Allerdings wohl nur für die CDU. Denn sonst hätte das von uns entworfene, oben unter 1. bereits erwähnte „Gesetz zur Verbesserung der Terrorabwehr und Kriminalitätsbekämpfung“ (Drs. 18/1163) längst beschlossen werden können.

Und das ist nur eine von zahlreichen Initiativen, die die CDU-Fraktion ergriffen hat. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung haben wir erstmals 2017 im Entwurf eines Zweiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (Drs. 18/0166) vorgeschlagen, während zuvor bereits der Entwurf eines Einundzwanzigsten Gesetzes (Drs. 18/0093) ein Anhalterrecht der Polizei gegenüber mutmaßlichen Straftätern zur Diskussion stellte. Dass beide Entwürfe abgelehnt wurden, belegt meine Eingangsbemerkung: Null Toleranz gegenüber der organisierten Kriminalität ist der rot-rot-grünen Mehrheit weniger wichtig als der CDU.

Wir bleiben aber hartnäckig, so durch die Anträge „Abschiebehaft zum Schutze der Bürger vor Straftätern“ (Drs. 18/0829), „Berlin schafft ein Aussteigerprogramm für Mitglieder krimineller Clan-Strukturen“ (Drs. 18/1600), „Berlin schafft ein Hinweisgebersystem zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität“ (Drs. 18/1858), „Bundesratsinitiative zur Anpassung der Vorschriften über die Vermögensabschöpfung“ (Drs. 18/1890), „Verbesserte Datenerfassung im Ermittlungsverfahren“ (Drs. 18/1937).

Eine erschreckende Missachtung des Rechtsstaats erleben wir zunehmend dort, wo Polizei, Rettungskräfte, Katastrophenschutz, auch die Justiz tätlich angegriffen werden. Mit dem Antrag „Schutz von Polizei und Rettungskräften verbessern“ (Drs. 18/0036) hat die CDU-Fraktion schon 2016 eine Erweiterung des § 113 StGB gefordert. Das ist mittlerweile umgesetzt, § 115 StGB. Versprochen – gehalten.

#### 8. Ausgabenanteil für Justiz und Verbraucherschutz?

Die CDU hat 2016 keine Prozente genannt und auch ich werde hier keine Prozente nennen. Aber nochmals: Schon innerhalb des Einzelplans Justiz, Verbraucherschutz, Antidiskriminierung könnte mehr für die Justiz getan werden. Auch Antidiskriminierung ist wichtig. Aber wenn ein Antidiskriminierungs-Projekt mehr Geld verschlingt als eine Staatsanwältin oder ein Richter kostet, wäre ich eher für die Staatsanwältin oder den Richter. Ein funktionierender Rechtsstaat ist nämlich der beste und effektivste Schutz gegen Diskriminierung.



Foto: M. Frenzel

## Antwort der FDP-Fraktion

Vielen Dank für Ihr Interesse an der parlamentarischen Arbeit der Fraktion der Freien Demokraten im Abgeordnetenhaus von Berlin. Gerne sende ich Ihnen im Folgenden einen kurzen Überblick über unsere Bemühungen aus dem Bereich der Justiz.

#### *Änderung des LGG: Gleichstellung von Richterinnen und Richtern dank der FDP nun gewährleistet (Drs 18/2358)*

Mit unserem Antrag haben wir eine Initiative ergriffen, durch die wir letztlich eine Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes und damit eine Berücksichtigung auch der Richterinnen und Richter erreichen konnten. Durch die bisherige Regelung wurden (anders als bei den übrigen Beamten) bei der Besetzung von Stellen für Richterinnen und Richter nur die Personalvertretung und nicht auch die Gleichstellungsbeauftragten zuständig. Dadurch sank die Transparenz bei Stellenvergaben und Beförderungen der Richterinnen und Richter. Ebenso fehlten konkrete Ansprechpartner bei vermuteter Benachteiligung. Der Antrag der FDP wurde gemeinsam mit dem Stimmen der Fraktionen Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen sowie der SPD angenommen.

#### *Einsatz für die Ermöglichung einer längeren Lebensarbeitszeit für Richter mit einer Gesetzesinitiative (Drs 18/1317)*

In unseren „Wahlprüfsteinen“ haben wir uns dafür ausgesprochen, dass ältere Richterinnen und Richter freiwillig länger beschäftigt sein sollen, wenn sie dies wollen. Die durch den Antrag geforderte Änderung des Richtergesetzes dahingehend, dass die Möglichkeit geschaffen wird, die Ruhestandaltersgrenze für Richter bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres zu verschieben, ist notwendig und geeignet um im Rahmen der Konkurrenz mit anderen Bundesländern, die schon ähnliche Regelungen vorzuweisen haben (z.B. Hamburg und Baden-Württemberg) auf Augenhöhe zu bleiben. Der Antrag wurde leider von den anderen Fraktionen abgelehnt.

#### *Einsatz für die Arbeitserleichterung in Justizvollzugsanstalten durch Dienststunde zur Drogenkontrolle (Drucksache 18/0919)*

Wir haben uns in den „Wahlprüfsteinen“ ebenfalls dafür ausgesprochen, den Justizvollzug zu modernisieren. Der von uns erarbeitete Antrag ist ein wichtiger Baustein, um den Drogenschmuggel in den Justizvollzugsanstalten einzudämmen und ein zusätzliches Mittel zum Aufspüren von Drogen



und weiteren verbotenen Gegenständen innerhalb der Anstalten. Die Drogenspürhunde können dabei sowohl bei der Einlasskontrolle als auch bei der Drogensuche innerhalb der Anstalten eingesetzt werden. Dieser Antrag fand bei den anderen Fraktionen jedoch ebenfalls keine Mehrheit.

*Berufe der öffentlichen Verwaltung in der Chancenstadt Berlin attraktiver gestalten (Drs 18/2195)*

Mit unserem Antrag haben wir eine Initiative ergriffen, durch die die Attraktivität der Berufe in der öffentlichen Verwaltung gesteigert werden soll. Abseits von monetären Anreizen soll der Senat für ein gesteigertes Selbstverständnis der verschiedenen Tätigkeitsfelder sorgen. Dazu gehört es auch die Berufe in der Justiz sowie ein modernes und erfolgreiches Personalgewinnungsprogramm zu entwickeln, damit auch in Zukunft die besten und qualifiziertesten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefunden werden können.

*Schriftliche Anfragen zu verschiedenen Themen aus dem Bereich der Justiz*

Wir als FDP-Fraktion beschäftigen uns im Rahmen unserer schriftlichen Anfragen an den Senat immer wieder mit dem Bereich der Justiz. So wurden beispielsweise Anfragen zu Beförderungen in der Berliner Justiz (Drs 18/22838, 18/23881), zur dortigen Digitalisierung (Drs 18/12369) sowie zur Ausstattung der Gerichte (Drs 18/10121, 18/10896, 18/12905, 18/16641) gestellt.

*Ansprache und Missbilligung des Verhaltens des Justizsenators bei der Besetzung von Vorsitzenden-Stellen am Berliner Kammergericht*

Darüber hinaus haben wir als Fraktion der FDP den Justizsenator zunächst im Rechtsausschuss am 27. Januar 2021 zur Rede gestellt, warum die

Besetzung der Vorsitzenden-Stellen am Berliner Kammergericht mutmaßlich nicht nach der Bestenauslese sondern nach politischem Hintergrund vorgenommen wurden. Mit einem Offenen Brief haben wir das Verhalten des Justizsenators im Zusammenhang mit diesen Ernennungen dann nochmals medial als auch im Parlament zur Sprache gebracht und dazu Position bezogen. Wir sprechen uns gegen eine parteipolitische Einflussnahme bei der Ernennung von Richterinnen und Richtern aus und bleiben deshalb weiter dran an der Aufklärung dieses Sachverhaltes. Dieser Fall zeigt uns einmal mehr, dass wir an einer Überarbeitung des Richtergesetzes weiter festhalten müssen, um den parteipolitischen Einfluss auf die Richterwahl zurückzudrängen und die persönliche und fachliche Kompetenz der Kandidaten wieder stärker in den Mittelpunkt der Wahlentscheidung zu stellen.

*Einsatz in der Beschwerde der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter über nicht erfolgte Stellenbesetzungen durch den Justizsenator*

Die Fraktion der FDP hatte sich dem schriftlichen Anliegen des Vereins der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V. angenommen, der die Nichtbesetzung einer Stelle eines Vorsitzenden Richters am Oberverwaltungsgericht reklamierte. Im Rechtsausschuss am 9. Dezember 2020 haben wir den Justizsenator dazu sowie zur Gesamtsituation der Stellenbesetzungssituation in der Berliner Verwaltungsgerichtsbarkeit befragt. Gleichzeitig haben wir deutlich gemacht, dass wir unsere parlamentarischen Kontrollmöglichkeiten jederzeit ausschöpfen werden, um den Justizsenator bei seiner Aufgabe, die Parlamentsbeschlüsse u.a. zu den Stellenbesetzungen in den Gerichten umzusetzen und für einen reibungslosen Ablauf der Gerichte zu sorgen, tatkräftig zu unterstützen.

---

## Welche Wahlprüfsteine wollen Sie im Jahr 2021?

---

*Auch vor der Wahl des Abgeordnetenhauses im Jahr 2021 wollen wir die gute Tradition fortsetzen und den Berliner Parteien vor einer Wahl Gelegenheit geben, zu ihren rechtspolitischen Vorstellungen der nächsten fünf Jahre Stellung zu nehmen. Wir würden es sehr begrüßen, wenn Sie uns hierzu bis zum 15. April 2021 Themen nennen würden. Was interessiert Sie?*

Wir selbst haben bislang die folgenden neun Fragen in den Blick genommen:

1. Wie viele Landgerichte soll es in Berlin an welchen Standorten mit welchen Aufgaben bis Ende 2026 geben?

2. Wie viele Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften wird es bis Ende 2026 geben und wo?

3. Wie viele Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind bis Ende



2026 unter Abzug der Personen, die in diesen Jahren ausscheiden, einzustellen?

4. Welche Räume (Anzahl) werden an welchen Standorten bis Ende 2026 geschaffen?

5. Welche Innovationen wird es in der IT-Landschaft bis Ende 2026 konkret geben?

6. Wird bis Ende 2026 die Altersgrenze angehoben? Wohin?

7. Wie soll das Berliner Richtergesetz im Detail bis Ende 2026 geändert werden?

8. Wie wird sich bis Ende 2026 im Detail die R-Besoldung ändern?

9. Wie wird sich die justizielle Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg bis Ende 2026 ändern?

**Welche weiteren Punkte sind Ihnen wichtig? Bitte schreiben Sie uns!**

*Der Vorstand*



*Foto: M. Frenzel*

## Veränderungen an den Gerichten durch die Pandemie

*Für das Votum haben wir die einzelnen Berliner Gerichte und Staatsanwaltschaft angeschrieben, um uns die Entwicklungen durch die Coronapandemie vor Augen führen zu können. Hier gibt es zwar Einschränkungen aber auch einige Fortschritte zu verzeichnen. Wir bedanken uns für die ausführlichen Antworten.*

*Die folgenden Fragen haben wir gestellt:*

1. Gibt es Empfehlungen seitens der Verwaltung zur Arbeit im Homeoffice für die Richterinnen und Richter?

2. Wie haben sich in die technischen Möglichkeiten für die Arbeit aus dem Homeoffice entwickelt?

3. Welche Regelungen gibt es, die den Zugang der Öffentlichkeit in das Gerichtsgebäude beschränken?

4. Wie hat sich die Ausstattung der Gerichtssäle zur Durchführung von Videokonferenzen entwickelt?

### Kammergericht

1., 2., 4. Gerichte sind auf der Grundlage ihres im Grundgesetz verfassungsrechtlich vorgegebenen Auftrags auch in der Pandemie nicht mit Verwaltungsbehörden oder Unternehmen vergleichbar. Einem Homeoffice sind daher in den Gerichten Grenzen gesetzt, wenn man sie nicht in einen reinen Notbetrieb zwingen oder gar einen weitgehenden Stillstand in der Rechtspflege riskieren will. Die Justiz hat vielmehr auch in Krisenzeiten den von der Verfassung garantierten Auftrag, für die Rechtsuchenden zur Verfügung zu stehen. In der Berliner ordentlichen Gerichtsbarkeit ist deshalb trotz der Corona-bedingten Einschränkungen sichergestellt, dass Eilsachen – seien es eilige Strafsachen (Haftsachen), eilige allgemeine Zivilsachen oder eilige

Familien­sachen – uneingeschränkt bearbeitet werden, wie das auch während des Lockdowns im März und April des Jahres 2020 der Fall war.

Ob bereits terminierte Verhandlungen oder Anhörungen aufgehoben werden bzw. neue anberaumt werden, fällt wegen der richterlichen Unabhängigkeit weiterhin in die Zuständigkeit der einzelnen Richterinnen und Richter. Alle Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit haben sich aber an ihre Richterschaft gewandt und an diese appelliert, in der Zeit des Lockdowns nur solche Termine durchzuführen, bei denen sie in richterlicher Unabhängigkeit davon ausgehen, dass sie zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und der Bedeutung der jeweiligen Verhandlungen für die Rechtsuchenden und die Bevölkerung unabdingbar sind.

In diesem Sinne sind seit Januar 2021 viele anberaumt gewesene Termine aufgehoben worden bzw. neue nicht angesetzt worden. Besonders in allgemeinen Zivilsachen, aber auch in kleineren bis mittleren Strafverfahren war die Zahl der Verhandlungen deutlich geringer als im Vorjahr (teilweise unter 50%). In Familiensachen und in größeren Strafsachen (besonders Haftsachen) konnten weniger Reduzierungen ermöglicht werden.

Insbesondere im Landgericht und auch im Kammergericht konnten durch eine starke bis sehr starke Erhöhung von Videoverhandlungen nach

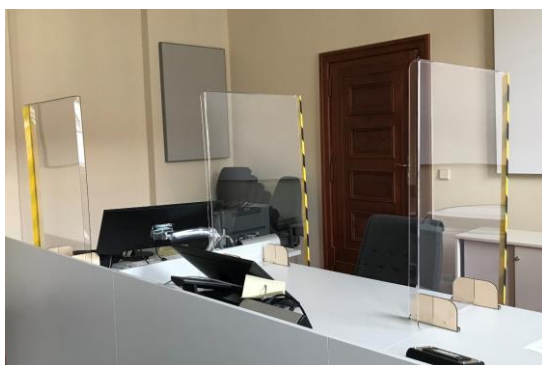


Foto: O. Elzer

§ 128a ZPO einerseits Verfahren erledigt werden, ohne andererseits die Maßnahmen zur Kontaktbeschränkung zu gefährden. So wurden beispielsweise im Landgericht in den ersten sechs Wochen des Jahres 2021 rund 140 Verhandlungen per Videokonferenz durchgeführt. Im Kammergericht sowie im Standort Tegeler Weg des Landgerichts sind dafür bereits im vergangenen Jahr in je einem Saal Videokonferenzanlagen mit Großbildschirm zur Durchführung von Verhandlungen angeschafft worden. An den anderen Standorten der Ordentlichen Gerichtsbarkeit sind ebenfalls mobile Lösungen vorhanden. Die Beschaffung weiterer Videokonferenzanlagen ist geplant.

Schon vor der Homeoffice-Verordnung des Bundesarbeitsministeriums haben die ordentlichen Gerichte in Berlin ihren Dienstbetrieb konsequent noch dem Gebot der möglichst weitreichenden Kontaktvermeidung organisiert und dabei frühzeitig Homeoffice ermöglicht, wo dies sinnvoll und möglich war. Aus den nachfolgenden Gründen sind der Einführung von Homeoffice in den Gerichten aber angesichts der gegenwärtigen Situation und Ausstattung Grenzen gesetzt:

Die elektronische Akte ist - vom Bereich des Handelsregisterwesens und Pilotprojekten abgesehen - weder im Rechtsprechungs- noch im Verwaltungsbereich eingeführt. Verhandlungen und Anhörungen müssen, jedenfalls faktisch, in Präsenz durchgeführt werden, wenn die Parteien im Zivilverfahren

nicht mit einer Videokonferenz oder einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden sind. Dies schränkt die mobile Arbeitsfähigkeit und damit die Möglichkeit von Homeoffice bei den gerichtlichen Verhandlungen und Anhörungen bereits von vornherein – unabhängig von der IT-Ausstattung - deutlich ein. Im Servicedienst auf den Geschäftsstellen der Gerichte und im Justizwachmeisterdienst ist mobiles Arbeiten und deshalb auch Homeoffice ebenfalls nur sehr begrenzt möglich. Hier haben jedoch pandemiebedingte Arbeitszeitmodelle (Schichtmodelle, tageweise Trennung usw.) ebenfalls die Anwesenheitszeiten erheblich verringert. Darüber hinaus wird das technisch unterstützte mobile Arbeiten im Servicebereich derzeit im Kammergericht pilotiert.

In den meisten Verwaltungsbereichen war es dagegen tendenziell möglich, die Anwesenheit der Dienstkräfte stärker als im Bereich des gerichtlichen Verfahrens zu reduzieren, weil eine Vielzahl von Sachbearbeitungsaufgaben von zu Hause im Homeoffice erledigt werden konnten, Besprechungen telefonisch oder per Videokonferenzen durchgeführt werden konnten usw. Mobiles Arbeiten ist auch durch Ausgabe von rund 130 G On-Bootsticks ermöglicht. Im Rechtspflegerbereich konnte die Anwesenheit ebenfalls reduziert werden, jedoch wegen deutlich größerer technischer Einschränkungen weniger als im Richterbereich.

In der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind alle Richterinnen und Richter am Kammergericht und rund 40 Verwaltungsmitarbeitende (u. a. auch aus dem Servicedienst) mit VPN-fähigen Notebooks ausgestattet. 530 weitere Notebooks mit VPN-Tunneln stehen dem Landgericht (200 Stk.) und den Amtsgerichten (330 Stk.) zur Verfügung, die dort ebenfalls im Wesentlichen von der Richterschaft genutzt werden. Eine weitere Beschaffung von über 115 Geräten ist bereits Ende 2020 angestoßen worden. Richter\*innen mit den mobilen Geräten mit VPN-Zugang können daher ihre Vorbereitung auf die Sitzungstage auch ohne weiteres von zuhause aus durchführen, wenn sie dies wünschen, sodass die Anwesenheitszeiten von Richter\*innen im Gericht außerhalb der Sitzungstage deutlich gesenkt werden können und das Ziel der Kontaktvermeidung durch Reduzierung der Fahrten zur Arbeit in das Gericht und zurück auf diese Weise ebenfalls gefördert wird. Wegen der richterlichen Unabhängigkeit kann Richter\*innen aber natürlich gegenüber aber nicht angeordnet werden, wo sie außerhalb der Sitzungen zu arbeiten haben.

Während damit der Richterbereich in der Berliner ordentlichen Gerichtsbarkeit mit seinen rund 1.100 Mitarbeitenden recht gut ausgestattet ist, fehlen in allen anderen Laufbahnen nach wie vor ganz überwiegend mobile Endgeräte. Es wird daher gemein-

sam mit der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung dringlich geprüft, ob und wie die Beschaffung mobiler Endgeräte für die Vollaussattung der richterlichen und nichtrichterlichen Kräfte erheblich beschleunigt werden kann.

Eine weitere Steigerung des Arbeitens im Homeoffice ist angesichts der geschilderten Besonderheiten der Justiz bis auf weiteres nicht möglich. Viele der oben beschriebenen organisatorischen Regelungen und eine Menge kreativer Lösungen tragen aber dazu bei, dass den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit bislang der Spagat gut gelungen ist, einerseits die Funktionsfähigkeit der Gerichte aufrecht zu erhalten und andererseits Kontakte zu vermeiden und die Anwesenheit im Gericht zu reduzieren. Denn es sind nahezu keine Corona-Infektionen bekannt geworden, die bei der Arbeit im Gericht ausgelöst wurden.

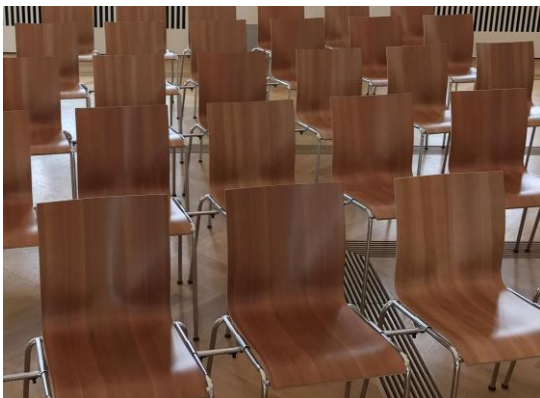


Foto: O. Elzer

3. Angesichts der unterschiedlichen räumlichen Begebenheiten der einzelnen Gerichte und auch ihrer jeweiligen Zuständigkeiten regelt jedes Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Berlin seine Beschränkungen des Zugangs dezentral. Die Maßnahmen zur Eindämmung von SARS-CoV 2 finden sich demgemäß auf den jeweiligen Homepages der Gerichte.

Allgemein kann festgestellt werden: Neben der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, der Einhaltung des Abstandsgebotes und der üblichen Hygienemaßnahmen ist grundsätzlich der allgemeine Publikumsverkehr eingeschränkt. Allerdings sind die meisten Verhandlungen natürlich weiterhin öffentlich und nicht nur die Parteien, sondern auch die interessierte Öffentlichkeit haben weiterhin Zutritt zu den Verhandlungen der Gerichte. Die Anzahl der verfügbaren Sitzplätze ist jedoch zur Wahrung des Abstandsgebotes eingeschränkt worden. Im Übrigen sollen Angelegenheiten, die telefonisch, per E-Mail oder sonst ohne Aufsuchen der Dienststelle erledigt werden können, auch in dieser Form erledigt werden, um das Gebot der möglichst weitreichenden Kontaktvermeidung

einzuhalten. So war es auch nur konsequent, dass z.B. im Kriminalgericht Moabit und im Kammergericht seit dem ersten Lockdown bis auf Weiteres keine Führungen für Delegationen, Schulklassen und interessierte Bürger\*innen mehr stattfinden, was zuvor jeweils einen großen Anteil der Besucher\*innen ausgemacht hat.

## Landgericht

1. Durch das Pandemie-Rundschreiben Nr. 40 vom 14. Dezember 2020 hat das Landgericht die Richterinnen und Richter, insbesondere diejenigen, die bereits über VPN-Laptops verfügen, gebeten, in der Zeit ab dem 16. Dezember 2020 möglichst weitgehend ins Homeoffice auszuweichen.

2. Gegenwärtig sind von ca. 385 Richter\*innen am Landgericht Berlin 200 Kolleg\*innen mit einem VPN-fähigen Laptop für das Arbeiten im Homeoffice ausgestattet. Es handelt sich um Laptops mit Windows 10 und einem VPN Client. Aufgrund der vom Kammergericht verfolgten Eingerätestrategie kommen diese Laptops (mit docking-station) auch im Büro zum Einsatz.

Die Nachfrage für diese Technik ist in der Richterschaft sehr groß, da die Arbeitsprozesse deutlich erleichtert werden. Ein weiterer nachhaltiger Effizienzgewinn wird mit Einführung der eAkte eintreten, denn derzeit erfolgt die Bearbeitung der Verfahren in der Papierakte. So wird regelmäßig neben dem Laptop auch die traditionelle Akte im Homeoffice genutzt. Lediglich in Einzelfällen sind in Strafverfahren eingescannte digitale Aktendoppel vorhanden.

3. Der Zugang zu den im Hausrecht des Präsidenten des Landgerichts stehenden Gerichtsgebäuden in der Littenstraße und am Tegeler Weg ist seit dem 16.12.2020 auf Prozessbeteiligte und Besucher\*innen der terminierten Verfahren beschränkt. Alle übrigen Dienste des Gerichts können nur telefonisch oder schriftlich in Anspruch genommen werden.

4. Dem Landgericht Berlin stehen unterdessen für alle drei Standorte insgesamt 15 Notebooks mit Konferenzmikrofonen für die Durchführung von Videokonferenzen zur Verfügung. Daneben verfügt die Dienststelle Tegeler Weg über eine größere Videokonferenzanlage von Cisco, die von sehr großem Nutzen ist und sich seitens der Richterschaft wachsender Nachfrage erfreut. Die Qualität der Ton- und Bildübertragung dieser Videokonferenzanlage ist der beim Einsatz von Notebooks merklich überlegen. Die Dienststelle Moabit verfügte bereits in der Vergangenheit über Videokonferenztechnik für den Strafprozess.

Der Einsatz der Technik im Saal erfolgt nach den individuellen Bedürfnissen der jeweiligen Sitzung



(Anzahl der Teilnehmenden/Stand der Geräte inklusive Mikros, Übertragungsqualität etc.). Insoweit ist die IT-Abteilung des Landgerichts mit den Richter\*innen von der Terminierung bis hin zur Durchführung der Verhandlung in einem sehr engen Austausch.

Die Anzahl der Anlagen ist angesichts der Größe des Landgerichts und der steigenden Nachfrage nach Videokonferenzschaltungen gerade in der Pandemiezeit bei weitem noch nicht auskömmlich. Das Landgericht Berlin setzt sich daher für die Beschaffung weiterer Anlagen ein.

## Amtsgericht Charlottenburg

1. Lediglich den wenigen Richterinnen und Richtern im Amtsgericht Charlottenburg, die sich ein Büro teilen, haben wir empfohlen, nach Möglichkeit nur abwechselnd zur Arbeit zu erscheinen. Ansonsten scheint uns das häusliche Arbeiten im richterlichen Bereich vergleichsweise unkompliziert zu funktionieren, da es ohnehin seit Jahrzehnten praktiziert wird.

2. Im Oktober 2020 wurden uns für einen Teil der Richterschaft dienstliche Notebooks mit VPN-Zugang zur Arbeitsplatzumgebung zur Verfügung gestellt. Für die Richterinnen und Richter, die die Geräte nutzen können, hat sich die Arbeit im Homeoffice deutlich verbessert.

Leider können ausgerechnet die Richterinnen und Richter des Registergerichts, bei denen Homeoffice theoretisch besonders sinnvoll wäre, dieses nicht nutzen. Zwar ist dort bereits seit 2007 die für Homeoffice ideale elektronische Akte im Einsatz, auf diese kann laut ITDZ aber erst nach Aktualisierung des DMS auf eine supportete Version und Hebung der Umgebung auf Windows 10 mobil über VPN zugegriffen werden. Das Umstellungsprojekt läuft, allerdings sehr zäh, da das ITDZ seine erforderlichen Zuarbeiten nur sehr schleppend erbringen kann. Wir versuchen, den Umstellungsprozess bestmöglich voranzutreiben.

3. Der Zutritt zum Dienstgebäude Amtsgerichtsplatz 1 ist für Externe beschränkt auf die

- Teilnahme sowie den Besuch von Sitzungen und Anhörungen im Gerichtsgebäude

- Wahrnehmung sonstiger Handlungen zur Wahrung der Rechtspflege (insbesondere Akten- bzw. Registereinsicht, Rechtsantragsstelle).

Die Begleitung durch eine weitere Person ist nur zulässig, soweit diese zwingend benötigt wird, z.B. bei Behinderung oder zur Sprachmittlung.

Gerichtspost, wie z.B. schriftliche Anträge, Eingaben, Rechtsmittel oder Unterlagen sind in den Gerichtsbriefkasten einzuwerfen, Nachfragen haben telefonisch zu erfolgen. Zeugen- und Sachverständigenentschädigungen sind schriftlich geltend zu machen. Die persönliche Abholung von Gerichtspost ist unzulässig.

4. Bereits im ersten Lockdown im vergangenen Frühjahr haben wir die Umrüstung unserer Sitzungssäle zu elektronischen Sitzungssälen vorgezogen. Auch dadurch konnten wir recht frühzeitig eine mobile Videositzungsmöglichkeit anbieten. Die Großmonitore der elektronischen Sitzungssäle ermöglichen die Herstellung der Öffentlichkeit, die erweiterten Anschlüsse die unkomplizierte Bereitstellung der ergänzenden Technik.

Die Möglichkeit der Videositzung wird zunehmend nachgefragt, sodass wir die Auslastung zurzeit über einen Kalender steuern und Hardware für zwei weitere Anlagen beschafft haben. Sobald die beantragten Anpassungen an unserem Netzwerk durchgeführt wurden, können wir drei Videoverhandlungen gleichzeitig durchführen.

## Amtsgericht Pankow

1. Den Richterinnen und Richtern wurde seitens der Gerichtsleitung Folgendes mitgeteilt:

„Den Richterinnen und Richtern wäre ich dankbar, wenn Sie an 2 – 3 Tagen in der Woche von zuhause aus arbeiten würden. Dabei sollten die Anwesenheitszeiten im Gericht auf sämtliche Tage – also auch Montag und Freitag – verteilt werden. Bitte sprechen Sie sich mit Ihren Vertreterinnen und Vertretern ab, damit stets einer von Ihnen vor Ort ist.“

2. Es verfügen momentan 23 richterlichen Mitarbeitende über eine Zugriffsmöglichkeiten aus dem Home Office heraus auf dienstliche Daten.

3. Die Regelungen können Sie dem Internetauftritt des Amtsgerichts Pankow/Weißensee entnehmen.

4. Im Dienstgebäude Pankow verfügen zwei Säle über eine fest installierte Videokonferenzanlage. Im Dienstgebäude Weißensee besteht die Möglichkeit, eine Videokonferenzanlage als mobile Variante einzurichten.

## Amtsgericht Tiergarten

1. Es gibt die grundsätzliche Empfehlung für die Richterinnen und Richter, soweit wie möglich im Homeoffice zu arbeiten.



2. Die vom Kammergericht bereitgestellten Notebooks wurden an die interessierten Richterinnen und Richter ausgegeben.

3. Es werden keine Besuchergruppen, z. B. Schulklassen, mehr eingeladen. Neben den Verfahrensbeteiligten ist aber natürlich der Gerichtsöffentlichkeit Zugang zu gewähren. Treffen hier also Gruppen ein, deren Mitglieder gemeinsam eine Hauptverhandlung besuchen wollen, kann diesen dies nach Maßgabe der vorhandenen Zuschauerplätze (durch die Pandemie reduziert) nicht verwehrt werden.

Die Bibliothek ist für die Öffentlichkeit geschlossen.

4. Videokonferenzen spielen im strafgerichtlichen Bereich eine vergleichsweise untergeordnete Rolle, da die StPO eine „virtuelle Hauptverhandlung“ nicht vorsieht. Pandemiebedingt sind hier keine Veränderungen in der Videokonferenzausstattung der Gerichtssäle erfolgt. Davon abgesehen gibt es aber allgemeine Planungen, die Videokonferenztechnik in den Sälen auszubauen.



Foto: M. Frenzel

## Amtsgericht Köpenick

1. Empfehlungen für das Homeoffice sind von mir an die Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Köpenick nicht ausgesprochen worden.

2. Es sind aber durch die Ausgabe von Laptops mit Spracherkennung an die Richterinnen und Richter im Bereich Zivilprozess und Familie die Voraussetzungen geschaffen worden, um effektiver das mobile Arbeiten zu ermöglichen. Am 1. März 2021 wird durch die Aufnahme des Probebetriebs der elektronischen Akte in Familiensachen beim Amtsgericht Köpenick der nächste Schritt unternommen, das mobile Arbeiten zu vereinfachen.

3. Einlass in das Gerichtsgebäude wird nur aus begründetem Anlass gewährt. Dies wird von den Wachtmeistern in der Eingangskontrolle abgefragt. Zurzeit finden deutlich weniger Sitzungen statt als sonst üblich. Insbesondere im Zivilprozess ist der Sitzungsbetrieb reduziert. Publikum wird soweit

möglich auf den Weg der schriftlichen Antragstellung verwiesen. In Nachlasssachen erfolgt eine Terminvergabe auf Anfrage per Telefon oder E-Mail.

4. Die Sitzungssäle sind zur Vorbereitung der elektronischen Akte mit neuer Technik ertüchtigt worden. Leider ist mit den ausgegebenen Laptops die Durchführung einer Videokonferenz noch nicht möglich. Das Gericht verfügt über zwei Geräte, die mit einer Kamera bestückt eine Videokonferenz zulassen. Diese können auch im Sitzungssaal eingesetzt werden. Eine Videokonferenzanlage gibt es im Amtsgericht Köpenick nicht.

## Amtsgericht Wedding

1. Es gibt vor dem Hintergrund der richterlichen Unabhängigkeit keine Empfehlungen der Verwaltung für die Richter/innen zur Arbeit im Homeoffice.

2. 15 der 33 aktuell beim AG Wedding tätigen Richter/innen sind seit Dezember 2020 auf deren Wunsch mit einem VPN-fähigen Notebook ausgestattet worden, welches den Zugriff auf die Gerichtssoftware auch aus dem Homeoffice gestattet.

3. Bezüglich der Regeln, welche die Regulierung des Publikumsverkehrs im Gerichtsgebäude betreffen, erlaube ich mir, auf die Ausführungen auf unserer offiziellen Internetseite zu verweisen.

4. Bislang konnte erst im Februar 2021 ein Gerichtssaal mit einer Videokonferenzanlage für Verhandlungen nach § 128 a ZPO ausgestattet werden. Erfahrungen hierzu liegen naturgemäß noch nicht vor.

## Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

1. Die Richterinnen und Richter unterliegen bekanntlich der verfassungsmäßig garantierten richterlichen Unabhängigkeit. Für sie gelten daher keine festen Arbeits-/Kernzeiten und damit auch keine verpflichtenden Anwesenheitszeiten im Gerichtsgebäude.

Im Interesse des Gesundheitsschutzes ist das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg zunächst in der Zeit von März bis April 2020 in einen Notbetrieb gegangen, um die für den Dienstbetrieb unbedingt erforderlichen Schutzmaßnahmen insbesondere für Bereiche mit hohem Publikumskontakt (Eingangskontrolle u.ä.) installieren zu können. In dieser Zeit haben die Richter/-innen, die keine absolut notwendigen Geschäfte im Gerichtgebäude zu erledigen hatten, von Zuhause aus gearbeitet. Seit Mai 2020

gilt die ganz allgemeine Empfehlung der Kontaktreduzierung. Seit Dezember 2020 gilt die in den Rundschreiben der Gerichtsleitung ausgegebene, konkrete und eindeutige Empfehlung, zunächst bis 7. März 2021 Sitzungstermine auf das Notwendige zu beschränken und zur Kontaktminimierung auch die Möglichkeit, mobil von Zuhause aus zu arbeiten, zu nutzen.

2. Die dem Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg bislang zur Verfügung gestellten Laptops (mit VPN-Tunnel) wurden an die interessierten Richter/-innen ausgegeben. Zudem haben wir Bedarf für weitere Geräte angemeldet.

3. Zugang zum Gebäude erhalten Antragsteller, Prozess- und Verfahrensbeteiligte, sowie in Familiensachen eine Betreuungsperson für minderjährige Kinder. Unabhängig davon wird der Grundsatz der Öffentlichkeit von Sitzungen im gesetzlich vorgesehenen Umfang eingehalten.

4. Im Rahmen eines Pilots ist ein Sitzungssaal nach den Erfordernissen des § 128a ZPO ausgestattet worden. Sowohl „Nur-online-Verhandlungen“ als auch „Hybrid-Verhandlungen“ (nur ein Teil der Beteiligten nimmt online teil, der andere befindet sich im Gerichtssaal) sind dort möglich. Unabhängig davon steht für Einzelanhörungen die Möglichkeit einer internetbasierten stand-alone-Lösung mit Videokamera zur Verfügung.

## Amtsgericht Neukölln

1. Die Richter\*innen des Gerichts entscheiden unabhängig und in eigener Verantwortung, ob und inwiefern sie der Anregung des Präsidenten folgen möchten, während des aktuellen Lockdowns möglichst umfassend das Homeoffice zu nutzen.

2. Allen Richter\*innen wurde mehrfach das Angebot unterbreitet, für die Arbeit im SBC-Umfeld im Homeoffice eines der vom Kammergericht dazu bereit gestellten Laptops zu nutzen.

Nicht alle Richter\*innen haben das Angebot angenommen, so dass mit der ersten Tranche der Laptops (elf Stück) alle Kolleg\*innen ausgestattet werden konnten, die ihr Interesse daran mitgeteilt hatten. Ergänzend kommt hinzu, dass bereits im Rahmen der Erprobung der eAkte im Amtsgericht Neukölln vier Laptops für der Einsatz im richterlichen Dezernat ausgehändigt werden konnten.

3. Die Öffentlichkeit der während des aktuellen Lockdowns stattfindenden Gerichtsverhandlungen ist gewahrt. Der Zugang der Öffentlichkeit zum Gerichtsgebäude ist zur Teilnahme bzw. zum Besuch an und von öffentlichen Terminen nicht beschränkt.

4. Mit Unterstützung des Kammergerichts (Dezernat 10 – ITOG) konnten in einem besonders dafür vorgesehenen Sitzungssaal die Voraussetzungen für die Durchführung von Videokonferenzen geschaffen werden. Es ist hier beabsichtigt, zeitnah weitere Verhandlungssäle mit entsprechender Videotechnik auszustatten.

## Amtsgericht Schöneberg

1./2. Es gibt keine ausdrückliche Empfehlung gegenüber den Richterinnen und Richterinnen im Homeoffice zu arbeiten. Von dieser Möglichkeit wird jedoch verstärkt Gebrauch gemacht, seit dem Gericht 25 Laptops (bei 50 Richtern) zur Verfügung stehen.

3. Der allgemeine Publikumsverkehr in beiden Dienstgebäuden des Amtsgerichts Schöneberg wird in der Weise beschränkt, dass dem Publikum im Dienstgebäude in der Grunewaldstraße bis 13 Uhr und in der nur auf Klingeln gewährt wird. Es sind Personen so lange einzulassen, wie kein Grund zur Besorgnis besteht, dass z. B. aufgrund hohen Publikumsaufkommens in einzelnen Bereichen des Gebäudes die geltenden Seuchenschutzmaßnahmen, insbesondere Abstandsregeln, nicht eingehalten werden können; lediglich abzugebende Schriftstücke sollen entgegengenommen und mit entsprechendem kurzem Vermerk an die Abteilungen weitergeleitet werden. Sachstandsanfragen sollen telefonisch erfolgen. Für die Info- und Rechtsantragstelle werden Termine vergeben (Kirchenaustritte halb- stündlich, Rechtsantragstelle stündlich).

4. Die technischen Voraussetzungen für die Durchführung von Videokonferenzen sind gegeben.

## Arbeitsgericht

1. Abweichungen der Arbeit der Richter\*innen im Homeoffice gibt es in Zeiten der Pandemie gegenüber der vorherigen Zeit kaum. Diese können unverändert (wie seit Jahrzehnten) zu Hause einen Teil ihrer Arbeit erbringen. Die Gerichtsleitung hatte zur Kontaktminimierung im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit im Frühjahr 2020 nur Empfehlungen ausgesprochen, wonach die Richter\*innen die Möglichkeit zur Heimarbeit verstärkt nutzen und sie möglichst außerhalb der Arbeitszeiten der Ser-

vicekräfte die Geschäftsstellen persönlich aufsuchen sollten. Zudem wurde angeregt, vermehrt telefonische statt persönliche Abklärungen vor Ort vorzunehmen.

2. Für das heimarbeitende nichtrichterliche Personal gibt es zum Teil gesonderte technische Ausstattung (PC/Laptop) und entsprechende Regelungen in einer Dienstvereinbarung zum Thema Heimarbeit. Bislang nur für wenige, auch in der Gerichtsverwaltung tätige Richter\*innen gibt es jetzt schon einen Dienstlaptop (im Gericht über eine Dockingstation in Gebrauch) und die Möglichkeit, über einen Tunnel auf die Gerichtsdaten von außerhalb des Gerichtsgebäudes und damit auch von zu Hause aus zuzugreifen. Zudem gibt es einige ausleihbare Laptops für die Richterschaft, die aber regelmäßig nur in den Sitzungen genutzt werden, wenn der/die Richter\*in nicht mit einem Diktiergerät arbeiten möchte und eine Protokollkraft nicht zur Verfügung steht. Diese Laptops werden kaum für die häusliche Arbeit genutzt. Die Richter\*innen haben von diensteigenen Computern, aber auch von privaten Computern seit vielen Jahren kostenfreien Zugriff auf einige (kostenpflichtige) juristische Datenbanken (Rechtsprechung, Kommentare etc.), so dass ein juristisches Arbeiten zuhause deutlich erleichtert wird.

3. Die Öffentlichkeit der Verhandlungen ist weiterhin vollständig gewährleistet. Die jeweils im Land Berlin geltenden Gesundheitsvorschriften werden bekanntgemacht und deren Einhaltung wird konsequent durchgesetzt (z.B. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung), so dass gegebenenfalls die „Bequemlichkeit“ als Besucher\*in verringert ist. Die Anzahl der bereitgestellten Stühle in den Sitzungssälen für das Publikum ist in Absprache mit der Betriebsärztin reduziert worden, sonstige Sitzmöglichkeiten im Gericht sind gesperrt worden. Ein vielfaches Lüften führt bei niedrigen Außentemperaturen zu kühleren Sälen und Wartebereichen. Die üblichen Besuchergruppen (Schulklassen, Fortbildungsgruppen z.B. aus Betriebsräteschulungen) werden gebeten, derzeit möglichst von Besuchen abzusehen. In den Ladungen und in Aushängen werden die Parteien, sonstigen Beteiligten und Besucher\*innen gebeten, sich möglichst kurz im Gerichtsgebäude aufzuhalten.

4. Ab März 2021 werden zwei Sitzungssäle für Videoverhandlungen zur Verfügung stehen, die derzeit gerade mit der erforderlichen Technik (u.a. Monitoren, Mikrofonen etc.) ausgerüstet werden. Zuvor gab es die finanziellen und technischen Mittel dafür nicht. Zudem mussten datenschutzrechtliche Fragen geklärt werden.



Foto: M. Frenzel

## Verwaltungsgericht

1. Die Kammern sind jeweils angehalten, zu prüfen, ob die Anwesenheit aller ihrer Mitglieder zur gleichen Zeit/zum gleichen Tag erforderlich ist. Die Anwesenheit mindestens eines Kammermitglieds an jedem Tag ist aber erwünscht.

2. Die Möglichkeiten sind noch ausbaufähig. Zur Zeit wird im Homeoffice dergestalt gearbeitet, dass Entscheidungen auf privaten PCs erstellt und diese mit einem gesicherten USB-Stick transportiert werden. Ein Zugriff auf Gerichtsdatenbanken ist grundsätzlich nicht möglich, auf die Datenbanken von juris und beck kann zugegriffen werden. Einige wenige Richter:innen haben testweise gesicherten Zugang. Dienst-PCs/Laptops gibt es grundsätzlich nicht.

3. Für Teilnehmende an Gerichtsverhandlungen gibt es keine Beschränkungen. Die Akteneinsicht findet in einem gesonderten Zimmer statt, nicht auf den Geschäftsstellen. Die Bibliothek ist geschlossen.

4. Es gibt inzwischen einen Saal, in dem per Video-Konferenz verhandelt werden kann.

## Staatsanwaltschaft

2. Der Staatsanwaltschaft Berlin stehen insgesamt 125 getunnelte Laptops zum mobilen Arbeiten zur Verfügung. Darüber hinaus stehen den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten speziell gesicherte USB Sticks, zur sicheren Datenübertragung in häuslicher Arbeit erstelltem Schriftwerk zur Verfügung

Das mobile Arbeiten wird, soweit es der organisatorische Ablauf in den einzelnen Abteilungen zulässt, von den Kolleginnen und Kollegen genutzt.

3. Die Infostelle der Staatsanwaltschaft ist derzeit nur telefonisch oder per Mail zu erreichen, im Übrigen ist für den Zugang zu den Gerichtsgebäuden



auf dem Campus Moabit der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten zuständig.

4. Der Staatsanwaltschaft Berlin steht ein Videokonferenzgerät zur Verfügung, dass intensiv genutzt wird.

## Sozialgericht

1., 2. Hinsichtlich der technischen Möglichkeiten des SG Berlin zu Arbeiten im homeoffice sowie der digitalen Ertüchtigung der Sitzungssäle gibt es nach dem Pressesprecher Folgendes zu berichten (Zitat aus dem Beitrag für den Geschäftsbericht des LSG Berlin-Brandenburg für 2020):

„Im Bereich der richterlichen Arbeit machte sich einmal mehr der Umstand bezahlt, dass bereits 2019 alle Richterinnen und Richter im Austausch gegen die zuvor verwandten stationären Rechner mit leistungsstarken Notebooks ausgestattet worden waren. Über sogenannte „VPN-Tunnel“ können sie auch außerhalb ihrer Dienstzimmer eine sichere Verbindung mit dem Netzwerk des Gerichts herstellen. Was zuvor zeitgemäße Erleichterung des Berufsalltags war, erwies sich 2020 als wesentlicher Beitrag zur Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebs.“

Im nichtrichterlichen Bereich verliehen die pandemiebedingten Umstände der Digitalisierung einen weiteren Schub. Insbesondere in den Serviceeinheiten, aber auch in der Hauptregistratur und selbst der Wachtmeisterei konnten bis November schon 70 mobile Arbeitsplätze geschaffen werden. Besondere Berücksichtigung fanden hierbei Beschäftigte mit Vorerkrankungen oder Betreuungsproblemen. Nur mit kurzer Unterbrechung fortgesetzt wurde 2020 auch die digitale Ertüchtigung der Sitzungssäle, so dass inzwischen insgesamt 6 von 13 Sälen für die Arbeit mit der elektronischen Gerichtsakte geeignet sind. Ein weiterer Saal ist in Arbeit, perspektivisch sollen drei weitere Säle aufgerüstet werden.“

Dementsprechend gilt der regelmäßig wiederholte nachdrückliche Appell des Gerichtspräsidenten, Hans-Christian Helbig, an alle Richterinnen und Richter, aber auch alle mobil arbeitsfähigen sonstigen Gerichtangehörigen, im homeoffice zu arbeiten.

3. Die Öffentlichkeit kann das Gerichtsgebäude selbstverständlich weiter betreten, allerdings nur mit gewissen Einschränkungen. Es gilt insoweit ab Juni 2020 die Betretensanordnung vom 22. Mai 2020 in der Fassung vom 14. September 2020:

Das Gerichtsgebäude darf grundsätzlich nur betreten werden zum Besuch der Rechtsantragstelle, zur

(vorab vereinbarten) Akteneinsicht, zur Teilnahme an Verhandlungen (auch im Rahmen der Sitzungsöffentlichkeit, deren Kapazitäten eingeschränkt sind) sowie für Dienstleister.

Beim Betreten des Gerichtsgebäudes gelten aus Infektionsschutzgründen bestimmte Regeln, die sich für gerichtsfremde Personen aus der Betretensanordnung vom 22. Mai 2020 ergeben. Unter anderem besteht die Pflicht, während des Aufenthalts im Sozialgericht Berlin eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.



Foto: M. Frenzel

Die Rechtsantragstelle ist werktäglich von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet. Zur Abgabe von Postsendungen steht die Rechtsantragstelle nicht zur Verfügung. Postsendungen können in den Hausbriefkasten des Sozialgerichts Berlin rechts neben dem Eingang eingeworfen werden.

Die Geschäftsstellen sind bei Bedarf telefonisch zu kontaktieren.

Die Bibliothek ist für die Öffentlichkeit bis auf weiteres geschlossen.

4. Bezüglich der Ausstattung der Gerichtssäle zur Durchführung von Videokonferenzen ist Folgendes zu berichten:

Am SG Berlin besteht die Möglichkeit zu Videokonferenzen seit Dezember 2020, vorerst aber ausschließlich für Erörterungstermine ohne Beteiligte im Saal. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass bei mündlichen Verhandlungen alle Beteiligten, also



die Richter- und Beteiligtenbank übertragen werden muss. Hierfür wird aufwändigere Videokonferenztechnik benötigt, die voraussichtlich noch in diesem Jahr beschafft werden wird. Das Sozialgericht nutzt – wie alle anderen Gerichte in Berlin – die Software Cisco Webex. Derzeit verfügt das Gericht über zwei Lizenzen bzw. Videokonferenzräume. Die Verbindungen über Cisco Webex sind

Ende-zu-Ende verschlüsselt, so dass die Vertraulichkeit der Verhandlung gewährt ist, auch wenn die Verbindung über die Server von Cisco hergestellt wird. Wenn ein Erörterungstermin mit Videokonferenz anberaumt wird, stellt die IT-Stelle am Sitzungstag eine Webcam und ein Headset in einem der bereits für die elektronische Nutzung ertüchtigten Säle zur Verfügung.

## Open Legal Data: Das Fundament des Rechtsstaats

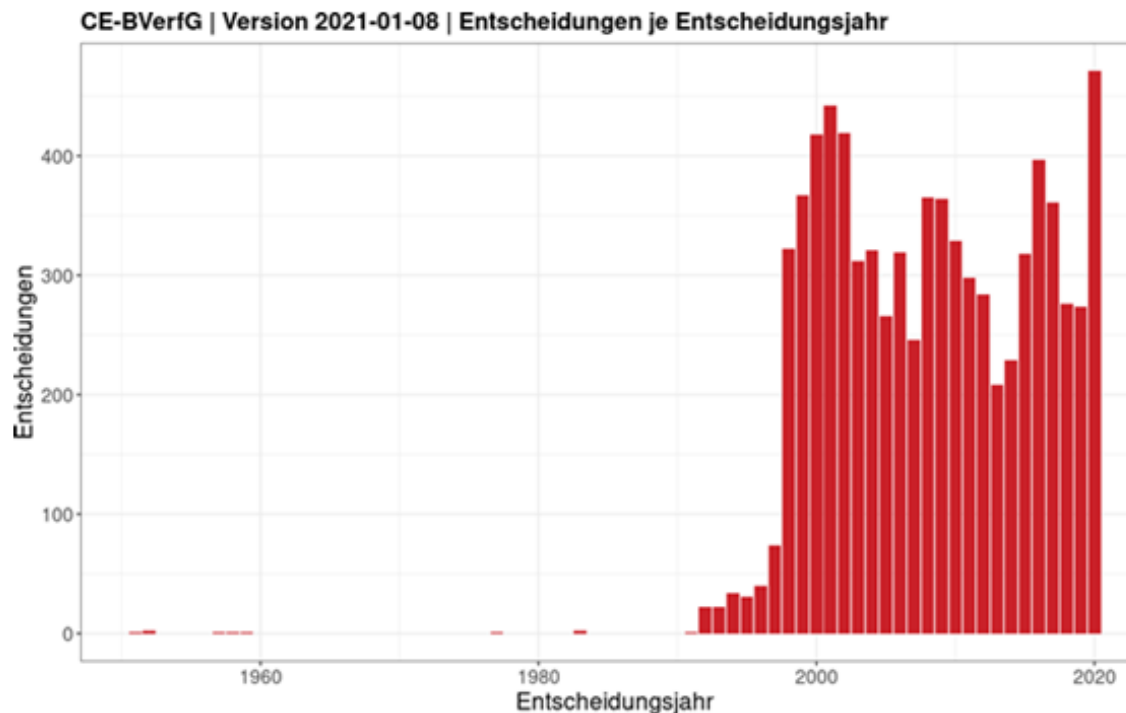
*Nur sehr wenige Gerichte in Deutschland veröffentlichen systematisch ihre Entscheidungen - ein großes Problem im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gerichtsöffentlichkeit und das Rechtsstaatsprinzip. Der Artikel skizziert Probleme die durch die fehlende Verfügbarkeit freier juristischer Daten entstehen, erläutert Anwendungsbeispiele mit Praxisbezug und zeigt Wege aus der Misere auf.*

Das Ideal von Open Legal Data - die freie Verfügbarkeit juristischer Daten - ist keine Erfindung des Internets, sondern eine zentrale demokratische Errungenschaft und das Fundament des modernen Rechtsstaats. So schreibt § 5 I UrhG die Urheberrechtsfreiheit für "Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfaßte Leitsätze zu Entscheidungen" vor. Nach § 5 II UrhG gilt das gleiche für "andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind". Willkür und Geheimjustiz lassen sich nur verhindern wenn Bürger:innen eine realistische Chance haben das jeweils gültige Recht zu erkennen und ihr Verhalten danach auszurichten. Das bedeutet konkret die Möglichkeit der Kenntnisnahme nicht nur von Gesetzen und Verordnungen, sondern auch von der in der juristischen Praxis überragend wichtigen Rechtsprechung und anderen juristischen Dokumenten, die staatliche Macht ausübung legitimieren und umsetzen.

So schreibt das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 14. September 2015 - 1 BvR 857/15, dass "der Grundsatz der Gerichtsöffentlichkeit selbst Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips ist (vgl. BVerfGE 103, 44 <63>) und eine Rechtspflicht zur Publikation veröffentlichungswürdiger Gerichtsentscheidungen allgemein anerkannt ist (vgl.

BVerfGE 104, 105 <108 f.> m.w.N.)". Dem Bundesverwaltungsgericht zufolge "handelt sich um eine verfassungsunmittelbare Aufgabe der rechtssprechenden Gewalt und damit eines jeden Gerichts. Zu veröffentlichen sind alle Entscheidungen, an deren Veröffentlichung die Öffentlichkeit ein Interesse hat oder haben kann" (BVerfG, Urteil vom 26.02.1997 - 6 C 3.96). Demnach reicht schon das potentielle Interesse der Öffentlichkeit aus um eine Pflicht zur Veröffentlichung zu begründen.

Soweit der Traum des Rechtsstaates. In der Realität werden die allermeisten gerichtlichen Entscheidungen - besonders die der Instanzgerichte - nicht veröffentlicht, geschweige denn in einem maschinenlesbaren Format. Die Bundesgerichte bieten ihre Entscheidungen ungefähr ab dem Entscheidungsjahr 2000 vollständig zum Download an (BVerfG ab 1998, BSG ab 2018). Entscheidungen der Bundesgerichte in maschinenlesbaren Formaten wie XML sind allerdings erst ab dem Entscheidungsjahr 2010 verfügbar ([www.rechtsprechung-im-internet.de](http://www.rechtsprechung-im-internet.de)). Ein Beispiel: Abbildung 1 zeigt die Anzahl der auf der amtlichen Webseite des Bundesverfassungsgerichts veröffentlichten Entscheidungen abhängig vom Entscheidungsjahr (Quelle: <https://doi.org/10.5281/zenodo.4308215>).



DOI: 10.5281/zenodo.43082

Abbildung 1: Anzahl der auf der amtlichen Webseite des Bundesverfassungsgerichts veröffentlichte Entscheidungen je Entscheidungsjahr. Quelle: <https://doi.org/10.5281/zenodo.3902658>

Bei den Gerichten der Länder ist die Situation besonders desolat. Ein Beispiel: Bayern stellt die Entscheidungen seiner Gerichte erst ab dem Entscheidungsjahr 2016, nicht maschinenlesbar und nicht einmal urheberrechtsfrei zur Verfügung (der Verlag C.H. Beck scheint Rechte an ihnen zu halten). Beschreibenderweise unter einer URL, die keinen Hinweis darauf bietet, dass dort auch Rechtsprechung angeboten wird: <https://www.gesetze-bayern.de/>.

Für Gesetze und Verordnungen stellt der Bund ([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)) jeweils nur die aktuelle Fassung zur Verfügung, eine missliche Lage bei länger andauernden Verfahren, die auf einer älteren Rechtslage beruhen. Selbst das Bundesgesetzblatt wird nur über die kommerzielle Bundesanzeiger Verlag GmbH vertrieben, der kostenlose Bürgerzugang ist funktional wertlos.

Die Konsequenz ist eine faktische Teilprivatisierung des Rechtsstaats. Juristische Arbeit im Jahr 2021 ist kaum denkbar ohne die Zuhilfenahme kommerzieller Datenbanken. Streng genommen besteht keine berufsrechtliche Pflicht zur Nutzung, aber für Anwält:innen die nur die Rechtsprechung ab 2000 berücksichtigen ist der Haftungsfall fast vorprogrammiert. Ob Richter:innen ihren verfassungsrechtlichen Pflichten ohne solche Datenbanken nachkommen können ist ebenfalls zweifelhaft. Besonders pikant: die juris GmbH - einer der führenden kommerziellen Datenbank-Anbieter - steht zu 50,01% in Bundeseigentum. Der Zugang zum Rechtsstaat wird in dieser Form nicht als öffentliche Aufgabe verstanden, sondern als Produktion eines skalierbar handelbaren Wirtschaftsguts von erheblichem Marktwert.



Abbildung 2: Eine digitale Zusammenstellung der BVerfGE ab 1998, angereichert mit Entscheidungsnamen, Fundstellen und vielen weiteren menschen- und maschinenlesbaren Informationen. Screenshot vom 27. Februar 2021. Quelle: <https://doi.org/10.5281/zenodo.3831111>

### Anwendungen

Allein die rechtsstaatliche Bedeutung des öffentlichen Zugangs zu juristischen Dokumenten der drei Gewalten wäre schon ein überzeugender Grund für Open Legal Data, aber das volle Potential freier Daten entfaltet sich erst im Zusammenwirken mit den modernsten digitalen Technologien. Klassische juristische Datenbanken sind weithin bekannt und aus der täglichen Arbeit nicht hinwegzudenken. Freie Alternativen wie OpenJur (<https://openjur.de/>), OpenLegalData.io (<http://openlegaldata.io/>) oder ein neuartiges staatliches Rechtsinformationsportal könnten sich mit ausreichend Daten zu ernsthaften Konkurrenten kommerzieller Anbieter entwickeln oder - wie Wikipedia den Brockhaus - vollständig mit einem starken offenen Angebot verdrängen. Kommerzielle Anbieter setzen zur Kundenbindung derzeit vor allem auf ihren Datenreichtum und nicht auf eine besonders innovative Bereitstellung rechtlicher Informationen.

Spannende und neuartige Konzepte für die juristische Informationsvermittlung werden aktuell in vielen Forschungsbereichen entwickelt. Es muss auch nicht immer gleich künstliche Intelligenz sein (der Begriff verspricht ohnehin mehr, als er halten kann), wie ich aus eigener Forschung berichten kann.

Abbildung 2 zeigt eine von mir mit der statistischen Programmiersprache R erzeugte Zusammenstellung der BVerfGE ab 1998, angereichert mit Entscheidungsnamen, Fundstellen und vielen weiteren menschen- und maschinenlesbaren Informationen. Der Datensatz ist open access und urheberrechtsfrei. Neben dem maschinenlesbaren CSV-Format (ein einfaches Tabellen-Format) ist er auch als bequeme PDF-Sammlung für die traditionelle juristische Arbeit erhältlich und mit einem Klick hier downloadbar: <https://doi.org/10.5281/zenodo.3831111>

Abbildung 3 ist eine (technisch wenig anspruchsvolle) Untersuchung der Volltexte aller Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts seit 1998 auf die Schlagworte "Corona", "COVID" und "SARS-CoV". Jede Zeile ist eine Entscheidung (jeweils in der rechten Spalte mit Datum, Aktenzeichen usw.) und jeder vertikale Strich ein Treffer. Alle Dokumente sind jeweils auf eine Länge von 1.0 normalisiert, um die Interpretierbarkeit zu verbessern. Ein Strich bei 0.50 würde einem Treffer exakt in der Mitte einer Entscheidung entsprechen. Soweit so wissenschaftlich.

Richtig praxistauglich wird diese Analyse dadurch, dass sich jedes dieser Dokumente vollautomatisiert aus dem gesamten Datensatz herausfiltern und in eine neue Sammlung überführen lässt. Das Ergebnis: die gesamte Corona-Rechtsprechung des



BVerfG aus dem Jahr 2020 in einer schnell erfassbaren Visualisierung und in einer bequemen PDF-Sammlung zum genauen Nachlesen, hier zum Download (open access und urheberrechtsfrei): <https://doi.org/10.5281/zenodo.4459405>

Kommentarliteratur behauptet oft die systematische Untersuchung eines Rechtsgebietes, mit Open Legal Data und statistischen Methoden wird sie Wahrheit. Der Charakter der deutschen Rechtswissenschaft als Schlagwort-Wissenschaft erleichtert dieses Vorgehen erheblich.

Diese beiden Beispiele kratzen nur an der Oberfläche von dem, was mit modernen statistischen Methoden der Textverarbeitung ("Natural Language Processing") möglich ist. Es lässt sich zum Beispiel eine Suche implementieren, bei der ein Urteil oder ein Schriftsatz hochgeladen wird und ein Algorithmus vollautomatisch ähnliche und relevante Dokumente vorschlägt. Die Erforschung von juristischen Netzwerken auf Basis von Zitationsanalysen wird

insbesondere von der quantlaw-Gruppe um Dr. Corinna Coupette in Hamburg vorangetrieben (<https://www.quantitative-rechtswissenschaft.de/>).

Die Zukunft der automatisierten juristischen Textverarbeitung liegt aber vermutlich in komplexen machine learning-Modellen wie BERT oder GPT-3 (oft als "künstliche Intelligenz" bezeichnet - streng genommen ist es nichts dergleichen). GPT-3 ist ein Transformer-Modell auf Basis von neuronalen Netzwerken mit 175 Milliarden Parametern und kann Anfragen in natürlicher Sprache entgegennehmen und komplexe Antworten in natürlicher Sprache ausgeben. Solche Modelle sind nur auf Basis gigantischer Textsammlungen realisierbar. Auf den juristischen Kontext übertragen ließen sich zum Beispiel Urteile zusammenfassen, in Alltagssprache oder einfache Sprache übersetzen, komplexe juristische Recherche-Anfragen stellen oder Vorlagen für Urteile generieren. Das oft beschworene Gespenst des Robo-Richters wird dadurch nicht Realität, im Gegenteil: Gerichtsverfahren, besonders in sensiblen Bereichen wie dem Strafrecht oder dem

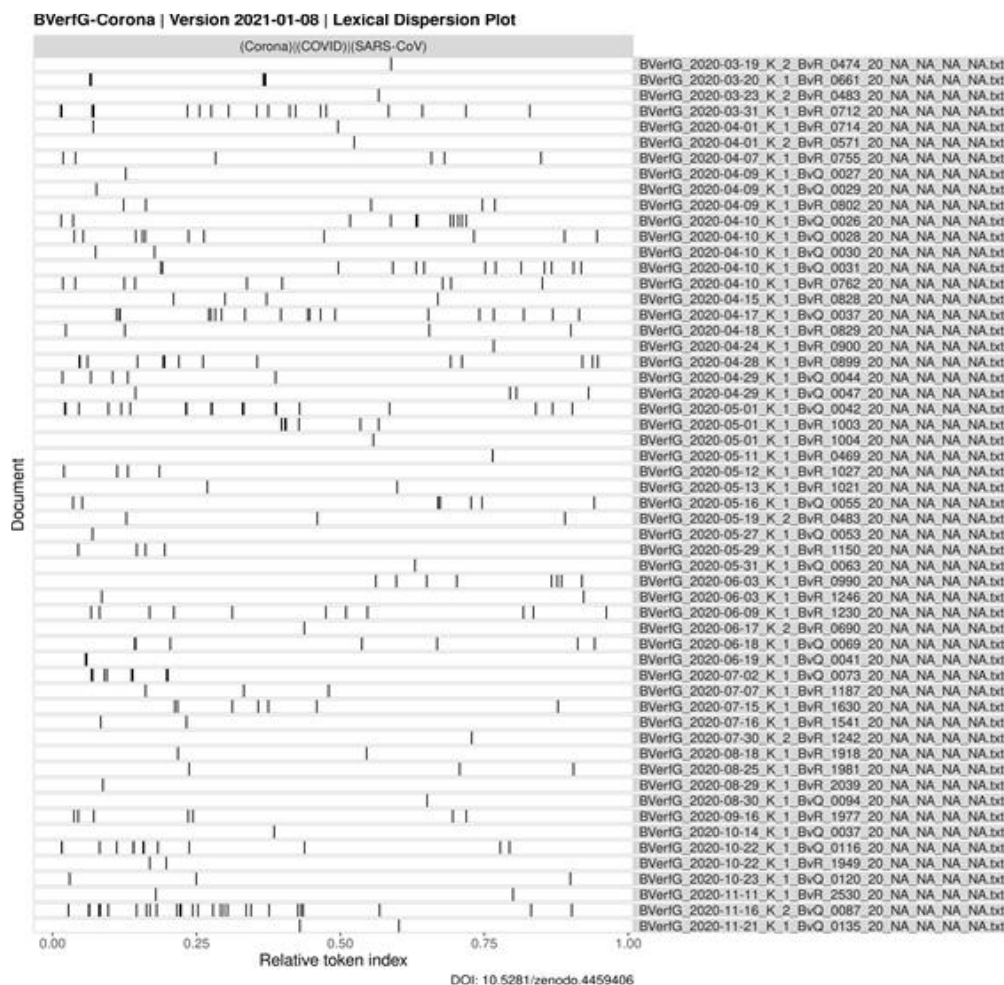


Abbildung 3: Eine Untersuchung der Volltexte aller Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts seit 1998 auf die Schlagworte "Corona", "COVID" und "SARS-CoV". Quelle: <https://doi.org/10.5281/zenodo.4459405>

Familienrecht, kommen nicht ohne menschliche Interaktion aus. Keine Maschine kann den menschlichen Kontakt mit den Parteien oder die freie Beweiswürdigung in neuartigen Situationen ersetzen. Richter:innen können aber auf eine deutliche Entlastung von zeitraubenden Routine-Tätigkeiten hoffen.

### Umsetzung

Wie lassen sich Gerichte und Verwaltungen also digitalisieren und Prozesse für Open Legal Data öffnen? Natürlich könnte man klassische Papier-Arbeitsergebnisse digitalisieren und maschinenlesbar aufbereiten (typischerweise durch die Wissenschaft), aber die besten Daten stammen aus volldigitalisierten Arbeitsprozessen, die diese gezielt und datenschutzkonform maschinenlesbar freigeben. Die für die maschinenlesbare Bereitstellung von Entscheidungen und anderen juristischen Daten nötige flächendeckende Einführung von digitalen Prozessen ist allerdings eine Herkules-Aufgabe.

Typischerweise reagieren staatliche Stellen auf große Herausforderungen mit großen Ausschreibungen, auf die große Projekte folgen, die mit großen Problemen kämpfen und große Aufregung verursachen. Der neue Flughafen Berlin Brandenburg (BER) und Stuttgart 21 haben viele Kommentator:innen in Lohn und Brot gehalten. Aber auch im juristischen Bereich finden sich genug Beispiele für wenig glückliche IT-Großprojekte, beispielsweise das besondere elektronische Anwaltpostfach (beA). Ein Flughafen kann kaum anders entwickelt und gebaut werden denn als Großprojekt, bei IT-Projekten stehen aber auch andere Herangehensweisen zur Verfügung: Open Source und agile Entwicklung.

Agile Entwicklung ist im Grunde allen Jurist:innen schon aus dem Studium bekannt. Statt einen Problemkomplex schon beim ersten Versuch mit einer perfekten Lösung aus dem Weg zu schaffen werden bei der agilen Entwicklung in kurzen Zyklen funktionale Lösungen für dringende und/oder wichtige Probleme geschaffen, in der Praxis von Nutzer:innen getestet und basierend auf dem Feedback der Nutzer:innen ständig überarbeitet. Das Prinzip ist kein anderes als das Schreiben von Dutzenden Probeklausuren vor dem Staatsexamen. Auch hier schreiben die Entwickler (= Prüflinge) in kurzer Zeit funktionale Lösungen für dringende und wichtige Probleme (= Schwerpunktsetzung in der Klausur), erhalten Feedback von Nutzer:innen (= Korrektor:innen) und überarbeiten basierend auf dem Feedback ständig ihre Arbeitsprozesse um schließlich beim Release ihres Produktes (= Staatsexamen) den Anforderungen der Realität gewachsen zu sein. Die meisten Jurist:innen werden ihre Staatsexamina deshalb hoch-agil entwickelt haben! Open Source ist die ideale Ergänzung zur agilen

Entwicklung. Dabei findet der ganze agile Prozess in der Öffentlichkeit statt und kann durch die ganze Gesellschaft unterstützt werden.

Agile Ideen können auf einer Vielzahl von Wegen in Justiz und Verwaltung etabliert werden. Zwei Modelle möchte ich besonders hervorheben:

Ein besonders schönes Beispiel sind die Fellowships von Tech4Germany (<https://tech.4germany.org/>), einer Initiative unter der Schirmherrschaft des Bundeskanzleramts. Tech4Germany stellt Teams aus 4 externen Technologie-Experten ("Fellows") und 2-3 Digital-Lots:innen aus Ministerien oder Behörden des Bundes zusammen. Diese bearbeiten in 12 Wochen drängende und wichtige Probleme der Bundesverwaltung und entwickeln direkt funktionale Prototypen bzw. Lösungen für diese. Im Jahr 2020 ist durch ein solches Projekt innerhalb von 12 Wochen die Alpha-Version für ein neues Rechtsinformationsportal des Bundes entstanden: <https://tech.4germany.org/project/rechtsinformationsportal/>

Eine weitere Möglichkeit wären prozentuale Zeit-Budgets zur Entlastung bestehender Mitarbeiter:innen, die es ihnen erlauben würden ohne konkrete Zielvorgaben Lösungen für Probleme zu entwickeln, die sie auf Basis ihrer eigenen Erfahrung im Beruf für dringend und/oder wichtig halten.

Google ist mit seiner "20%-time" berühmt geworden, aus der Produkte wie Gmail oder Google News hervorgegangen sein sollen. Große Anwaltskanzleien ermöglichen es aktuell immer häufiger ihren Anwälten 50% oder mehr ihrer Arbeitsleistung für Legal Tech-Projekte einzusetzen. An Gerichten finden sich Entlastungs-Modelle vor allem für die Arbeit als Pressesprecher:in. Warum nicht einfach Probleme der Digitalisierung durch ein 50%-Modell für eine kleinere Anzahl Personen oder ein 20%-Modell für eine größere Anzahl Personen angehen? Für konkrete IT-Vorhaben wird dieses Modell in Berlin bereits praktiziert - wenn auch nur spärlich. Gerade Richter:innen sind herausragend im selbstverantwortlichen Umgang mit ihrer Zeit und in der Lage, komplexe Verfahren eigenständig zum Abschluss zu bringen. Ein Beispiel: Professor Jan F. Orth, Richter am Landgericht Köln, hat neben seiner regulären Tätigkeit bei Gericht die iOS App "Richter-Tools" entwickelt, die sich gerade im Beta-Stadium befindet: <https://www.janforth.de/richter-tools/>

Es wäre natürlich utopisch zu erwarten, dass 12-wöchige Fellowships oder kleine Gruppen von agil arbeitenden Richter:innen allein alle digitalen Probleme der Justiz lösen werden. Großprojekte wird es auch weiterhin brauchen und geben. Aber durch eine Kultur der agilen Entwicklung werden Prob-

leme viel früher erkannt, es werden Ideen gesammelt und Lösungen im Kleinen entwickelt, sofort getestet und beibehalten oder verworfen. Selbst viele kleine Lösungen bringen in der Summe viele Vorteile. Auch können sie später als Grundlage für größere Projekte dienen, besonders wenn digital- und projekterfahrene Richter:innen für die Planung zur Verfügung stehen. Überraschend viele Software-Lösungen sind zudem skalierbar, d.h. wenn sie im Kleinen funktionieren, dann funktionieren sie oft auch (mit einigen Anpassungen) im Großen.

Schließlich ermöglichen Open Source und Open Legal Data die einfache, schnelle und transparente Kooperation zwischen Bundesländern, mit der Wissenschaft, der Zivilgesellschaft und der Öffentlichkeit. Der bundesdeutsche demokratische Föderalismus ist nichts anderes als der Prototyp des Open Source- und Open Data Gedankens. Bund und 16 Länder entwickeln gemeinsam oder unabhängig voneinander Lösungen für gesellschaftliche Probleme, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Öffentlichkeit diskutieren, verbessern, kritisieren und im Idealfall setzt sich die beste Lösung durch. Großartige Beispiele agilen zivilgesellschaftlichen Engagements für den Staat finden sich bei Code for Germany (<https://codefor.de/>) oder dem #WirVsVirus-Hackathon der Bundesregierung (<https://wirvsvirus.org/>). Brandneu ist die aktuell laufende Initiative "Update Deutschland" (<https://updatedeutschland.org/>) unter Schirmherrschaft des Bundeskanzleramts, die mit dem Prinzip "Open Social Innovation" an den Erfolg des "#WirVsVirus"-Hackathons anknüpfen möchte. Im Rahmen von Update Deutschland können "Herausforderungen" (= Probleme in Staat und Gesellschaft) eingereicht werden (25.02. bis 17.03.), für die in einem "48h-Sprint" von Teams aus ganz Deutschland Ideen und Lösungen erarbeitet werden (18.03. bis 21.03.), die anschließend in einer Umsetzungsphase (15.04. bis 19.08.) praxistauglich gemacht werden.

Die moderne Verwaltung wird schon jetzt mit Open Social Innovation und agiler Arbeit gestaltet. Warum nicht auch die Justiz der Zukunft?

Seán Fobbe

*Der Autor ist Rechtswissenschaftler und Legal Data Scientist. Seine Dissertation über ein Thema an der Schnittstelle von Völkerrecht, internationalem Menschenrechtsschutz, Anthropologie und Friedensforschung wird aktuell von der Studienstiftung des deutschen Volkes gefördert. Er ist zudem pro bono als Chief Legal Officer der NGO RASHID International tätig, die auf den Schutz des irakischen Kulturguts spezialisiert ist und bei den Vereinten Nationen special consultative status innehat. Unter @FobbeSean twittert er über Menschenrechte und Data Science.*

Seán Fobbe

## Besoldung

### Regierungskoalition hält Wort

Mit Senatsbeschluss vom 15. Mai 2018 (Nr. S-1159/2018) hatte sich das Land Berlin zum Ziel gesetzt, seine Besoldung und Versorgung bis zum Jahr 2021 an den Durchschnitt der übrigen Bundesländer anzupassen. Um dieses Ziel zu erreichen, erfolgten die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen im Land Berlin von 2019 bis 2021 jeweils 1,1 Prozentpunkte über dem Durchschnitt der übrigen Bundesländer. Zugleich wurden die benachteiligenden Anpassungszeitpunkte schrittweise auf den Jahresanfang zurückgeführt.

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2020/2021 hat das Abgeordnetenhaus rückwirkend zum 1. Januar 2021 erneut eine Erhöhung der Besoldung und Versorgung um 2,5 % beschlossen. Auf die Erhöhung nach dem Tarifvertragsabschluss für die Beschäftigten im Öffentlichen Dienst von 1,4 % wurden erneut 1,1 Prozentpunkte aufgeschlagen.

Damit hat die rot-rot-grüne Koalition ihr Versprechen gehalten. Die Besoldung und Versorgung (auch) der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Berlin bewegt sich nun im Mittelfeld der Bundesländer. Es ist anzuerkennen, dass die Koalition sich mit Kraft und



Foto: L. Schifferdecker



nachhaltig dafür eingesetzt hat, dass Berlin die rote Laterne im Besoldungsranking abgegeben hat.

Jedoch hat sich die Ungleichbehandlung der oberen Besoldungsgruppen fortgesetzt. Die Hauptstadtzulage wird weiterhin nur bis zur Besoldungsgruppe A13 gewährt, so dass Lehrerinnen und Lehrer sie erhalten, Richterinnen und Staatsanwälte hingegen nicht. Um den Abstand zum Existenzsi-

cherungsniveau zu vergrößern, wurde nicht die Besoldung insgesamt angehoben, sondern wurde die unterste Besoldungsgruppe A4 – und damit eine weitere – gestrichen. Die Kolleginnen und Kollegen wurden in die Besoldungsgruppe A5 überführt, woraus sich insbesondere im mittleren Dienst Probleme mit dem Abstandsgebot ergeben.

*Dr. Stefan Schifferdecker*

## SenFin schlauer als das BVerfG?

Die Entscheidung des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit der Richterbesoldung in den Jahren 2009 bis 2015 machte eine Überarbeitung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes erforderlich, welches sich schon in der Endphase des parlamentarischen Prozesses befand. Dies verzögerte das geplante Gesetzgebungsverfahren.

In aller Eile musste die Senatsverwaltung für Finanzen die Entscheidung des Verfassungsgerichts bewerten und für die zu 2021 geplante Besoldungsanpassung zuarbeiten. Hier setzte sich jedoch die der Finanzverwaltung offenbar innewohnende Betonkopf-Mentalität durch. Mutmaßlich verärgert von der unerhörten Kritik des BVerfG an den Besoldungsschöpfungen der früheren Jahre war man nicht bereit, die Berechnungen des Verfassungsgerichts unverändert zu übernehmen. Denn die Senatsverwaltung ist bei den Berechnungen zur Mindestalimentation ausdrücklich von den Vorgaben des Verfassungsgerichts abgewichen.



*Foto: L. Schifferdecker*

So übernehmen die Berechnungen zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz bewusst nicht die Vorgaben zu den Unterkunfts- und Heizbedarfen, die das BVerfG für die Berechnung des Mindestabstandes zum Existenzsicherungs-niveau zugrunde gelegt hat. Vielmehr verweist die

Verwaltung auf geringere Werte der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales mit der Begründung, diese würden den Berliner Mietmarkt besser abbilden. Zudem setzt die Verwaltung geringere Werte für Bildung und Teilhabe an, als vom BVerfG für 2015 für die Berechnung des Mindestabstandes berücksichtigt wurden, ergänzt sie aber auch um weitere soziale Bedarfe.

Für den Vergleich des Abstandes der Besoldungsgruppen in den Jahren 2016 bis 2021 nimmt die Senatsverwaltung nicht die damals niedrigste Besoldungsgruppe A4 und nicht die nun durch Zuschläge (z.B. Hauptstadtzulage) erhöhte aktuelle Besoldung in den Blick und verkürzt damit bewusst den kritischen Abstand.

Schließlich wurden zur Umsetzung der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Mindestversorgung der Kinder Erhöhungsbeträge auf den Familienzuschlag nur in den Besoldungsgruppen A5 bis A8 beschlossen. Das hat zur Folge, dass eine vierköpfige Beispielfamilie einer A5-Beamtin im Jahr 34.687,04 EUR netto zu Verfügung hat und die Familie einer A7-Beamtin 34.828,48 EUR – also 11,79 EUR netto mehr pro Monat. Da lohnt sich die Beförderung! Auch wenn noch nicht im Detail geklärt ist, wie die Erhöhungszuschläge (zur Wahrung des Abstandes zum Existenzsicherungs-niveau) zum Abstandsgebot der Besoldungsgruppen stehen, sollte der Dienstherr weiterhin ein Interesse daran haben, dass geordnete Besoldungsstrukturen weitere Leistungs- und Fortbildungsanreize bieten. Darauf hat Berlin aus finanziellen Gründen verzichtet.

Die besserwisserisch-knauserige Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für die Jahre 2009 bis 2015 in die aktuelle Besoldungserhöhung für das Jahr 2021 betrifft im Wesentlichen die Besoldung im mittleren und gehobenen Dienst. Den diese Personengruppen vertretenden Gewerkschaften und Interessenvertretungen ist es in der Kürze der Zeit (auch pandemiebedingt) leider nicht gelungen, den Abgeordneten die Folgen dieser eigenwilligen Interpretation der Verfassungsgerichtsentscheidung aufzuzeigen. Dies manifestiert jedoch die kritikwürdige aktuelle Politik, Einzelfall-

probleme durch Zuschläge sowie durch Erhöhungsbeträge auf Zuschläge zu lösen und Einzelfallinteressen günstig zu bedienen. Dadurch entfernt sich Berlin jedoch immer weiter von einer

nachvollziehbaren und gerechten Besoldungsstruktur.

*Dr. Stefan Schifferdecker*

## Besoldungsallianz kämpft für umfassendes Reparaturgesetz

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat mit uns auf Arbeitsebene Gespräche über Berechnungswege zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts geführt. Die Finanzverwaltung will nach unseren Informationen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts jedoch nur für die Jahre 2009 bis 2015 umsetzen. Profitieren sollen zudem nur Widerspruchsführer und Kläger. Die Senatsverwaltung verschließt sich dabei dem Wink aus Karlsruhe, dass eine Neujustierung der gesamten Besoldungsstruktur und eine Prüfung bis mindestens 2019 erforderlich ist und will bislang die A-Besoldung nicht nachbessern. Sie verschließt sich ferner dem Risiko, das Bundesverfassungsgericht zu düpiieren. Denn dieses hat im Jahr 2020 – wohl bewusst – nicht zugleich auch über die Berliner A-Besoldung entschieden, sondern angekündigt, diese Entscheidung erst nach Ablauf der Umsetzungsfrist für die Reparatur der R-Besoldung treffen zu wollen.

Um gemeinsam eine verfassungsgemäße Besoldungsnachzahlung ab 2009 für alle Richterinnen und Richter sowie die Beamtinnen und Beamten zu erreichen, haben sich die gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen DGB Berlin-Brandenburg und dbb berlin, der Deutsche Richterbund – Landesverband Berlin und der Hauptpersonalrat von Berlin zusammengeschlossen. In Gesprächen mit Fraktionsvorsitzenden und Abgeordneten aus Haushalts- und Rechtsausschuss verschiedener Parteien haben wir und werden wir (mit den Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen und der FDP) auf die Mentalität der Finanzverwaltung und die sich unserer Ansicht nach daraus für Berlin ergebenden Risiken hinweisen.

Das Nachzahlungsgesetz darf den Respekt vor dem Bundesverfassungsgericht nicht vermissen lassen und darf die aner kennenswerten Bemühungen um eine Befriedung des Besoldungsstreits in Berlin nicht konterkarieren. Alle Besoldungsgruppen müssen rückwirkend mindestens um solche Prozentbeträge erhöht werden, dass keiner der vom Verfassungsgericht herangezogenen Parameter unterschritten wird.



Unsere bisherigen Gesprächspartner haben zugesagt, das Anliegen der Besoldungsallianz zu prüfen. In den Gesprächen ergab die Information, dass – wohl in der Finanzverwaltung – auch die Auffassung vertreten werde, ohne Entscheidung des BVerfG dürfe man die Besoldung nicht für andere Jahre als bis 2015 oder andere Besoldungsgruppen ändern, dem stehe die Landeshaushaltsordnung entgegen. Eine mit Blick auf die Aliminationspflicht und das Streikverbot schockierende Auffassung, die uns umso mehr anspornt, die Politik vor den Irrungen der Finanzverwaltung zu warnen.

*Dr. Stefan Schifferdecker*

## Besoldungstreiflichter – ohne Kommentar

► Um die besonderen Leistungen der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst bei Bund und Kommunen in der Corona-Krise zu honorieren, sieht eine Tarifeinigung die Zahlung einer Corona-Prämie vor. In einem gesonderten Tarifvertrag „TV Corona- Sonderzahlung 2020“ haben Arbeitgeber und Gewerkschaften die zentralen Aspekte geregelt. Alle Beschäftigten erhalten im Jahr 2020 eine Corona-Prämie, für die unteren Entgeltgruppen (1-8) 600 Euro, die mittleren (9-12) 400 Euro, die oberen Lohngruppen (13-15) 300 Euro und für Auszubildende 225 Euro (Bund 200 Euro).

► Nach einem Bericht der LTO zahlt die Großkanzlei Clifford Chance allen Beschäftigten weltweit als Dank für ihre Arbeit während der Corona-Pandemie eine einmalige Sonderzahlung. Sie bekommen einen Bonus in Höhe von 5 % ihres jeweiligen Jahresgehaltes. Auch andere Kanzleien haben derartige Corona-Sonderzahlungen geleistet.

► Wie schon im Jahr 2020 erhalten auch Familien in diesem Jahr einen Kinderbonus, dieses Mal in

Höhe von 150 Euro für jedes kindergeldberechtigte Kind. Der einmaligen Kinderbonus dient der Entlastung von Familien. Dem Beschluss der Regierungskoalition Anfang Februar haben der Bundestag und nun auch der Bundesrat zugestimmt. Der Bonus soll im Mai 2021 ausgezahlt werden. Er wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag verrechnet.

*Dr. Stefan Schifferdecker*



*Foto: M. Frenzel*

## Beihilfe

### Änderung der Landesbeihilfeverordnung geplant

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat den Entwurf einer Änderung der Landesbeihilfeverordnung (LBhVO) vorgelegt und uns Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die beabsichtigte Änderung der LBhVO dient nach der Begründung des Entwurfs der Beibehaltung der sozialen Symmetrie zwischen den Mitgliedern der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und den beihilfeberechtigten Personen. Dazu werden wirkungsgleich die Änderungen des SGB V durch das Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 778) und die Änderungen der Richtlinie über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie) vom 24. November 2016 (BAnz. AT 15.02.2017 B2) übertragen. Gleichzeitig wird dem Änderungsbedarf Rechnung getragen, der sich aus der praktischen Anwendung der LBhVO und aus der Rechtsprechung ergeben hat. Regelungsschwerpunkte sind die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Direktabrechnung zwischen der Beihilfenstelle und den zugelassenen Krankenhäusern und die Übertragung

der Leistungserweiterung bei Sehhilfen in den Bereich der Beihilfe.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben wir zu dem 184 Seiten starken Entwurf Stellung genommen. Wir haben die vorgeschlagenen Änderungen begrüßt, insbesondere die leicht verlängerte Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern in der Beihilfe, die Neuregelungen zur Psychotherapie und psychotherapeutischer Akutbehandlung sowie die vorgesehene Möglichkeit der direkten Abrechnung zwischen Beihilfestelle und Krankenhaus. In Details haben wir Anregungen zu einer klareren Formulierung oder zu veralteten Verweisstellen gegeben.

Wir haben jedoch zugleich die erheblich verzögerte Übernahme der Leistungserweiterungen der gesetzlichen Krankenversicherung in das Beihilferecht sowie die fehlende Berücksichtigung von Kostensteigerungen im Gesundheitswesen gerügt. Denn wir sind der Ansicht, dass die Änderung der LBhVO das Ziel einer „Symmetrie zwischen den



Mitgliedern der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und den beihilfeberechtigten Personen“ verfehlt. Denn die im Jahr 2021 beabsichtigten Änderungen der LBhVO bleiben hinter der aktuellen Entwicklung zurück.

Zum einen setzt der vorgelegte Entwurf nur Änderungen im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung aus den Jahren 2015 bis 2017 um. Das Krankenversicherungsrecht hat jedoch ab 2018 erhebliche Leistungsausweitungen erfahren, die den Beihilfeberechtigten noch verwehrt bleiben. Hierzu gehören beispielsweise Leistungen für digitale Gesundheitsanwendungen (§ 33a SGB V) oder die Kryokonservierung von Ei- und Samenzellen (§ 27 Abs. 4 SGB V).

Zum anderen berücksichtigt der Entwurf der LBhVO, soweit er konkrete Beihilfesätze vorsieht, nicht die Preissteigerungen der letzten Jahre. Beispielhaft sei auf die Aufwendungen für Krankengymnastik verwiesen. Während Anl. 7 Abschnitt 1 Nr. 4 LBhVO für 30 Minuten 25,70 Euro als beihilfefähig bestimmt, liegen die marktüblichen Preise nach unserer Recherche bei 28,53 Euro pro Einheit und darüber. Wir haben eine zügige Anpassung sämtlicher veralteter Beihilfesätze gefordert.

*Dr. Stefan Schifferdecker*



*Foto: M. Frenzel*

## Dienstrecht

### Senator Behrendt ignoriert Wartepflicht

Im letzten Herbst hatte der Berliner Richterwahlausschuss über die Besetzung von vier Vorsitzenden-Stellen am Kammergericht zu befinden. Der nach dem Besetzungsbericht am besten qualifizierte Bewerber erhielt dabei – anders als drei weitere Bewerber - nicht die notwendige 2/3-Mehrheit. Mit einem Eilantrag beim Verwaltungsgericht wollte der Bewerber die Ernennung der drei Gewählten vorläufig untersagen lassen. Eine entsprechende Anordnung des Verwaltungsgerichts erfolgte durch Beschluss vom 18.12.2020. Dieses war im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts davon ausgegangen, dass die Beförderungen nicht vor Entscheidung über den Rechtsschutzantrag vorgenommen werden. Der Senator hatte den drei gewählten Richterinnen und Richter die Ernennungsurkunden jedoch bereits einen Tag vor Beschlussfassung ausgehändigt.

Auf die gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin eingelegte Beschwerde der Senatsver-

waltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung stellte das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg das Verfahren nach übereinstimmender Erklärung der Erledigung der Hauptsache ein und legte die Kosten dem Land Berlin auf (Beschluss vom 05.03.2021 - OVG 4 S 2/21- ). Dies entspreche dem billigen Ermessen nachdem der Antragsgegner mit der Ernennung der drei gewählten Richterinnen und Richter zu Vorsitzenden die Erledigung des hiergegen gerichteten vorläufigen Rechtsschutzantrags herbeigeführt habe.

„Ein übergangener Bewerber kann zur Wahrung des Gebots effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG bei mehreren beabsichtigten Beförderungen bezüglich aller zur Beförderung konkret anstehenden Mitbewerber seinen Bewerbungsverfahrensanspruch geltend machen. Der Dienstherr ist grundsätzlich verpflichtet, vorläufig alle Beförderungen zu unterlassen, auf die sich der Rechtsschutzantrag erstreckt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. November 2012 - 2 VR 5.12 - juris Rn. 20).

Der Bewerber hat einen Anspruch darauf, dass über jede einzelne Beförderung rechtsfehlerfrei entschieden wird. Dieser Anspruch verändert sich nicht dadurch, dass über mehrere Beförderungen nicht nacheinander, sondern zusammen entschieden wird. Das gilt unabhängig davon, dass der Bewerber für sich selbst letztlich nur eine einzige Beförderung erstrebt und erstreben kann. Sein Antrag bestimmt, ob er die Beförderung nur eines ausgewählten Bewerbers oder aber mehrerer oder aller ausgewählten Bewerber angreift (vgl. BVerwG, a.a.O. Rn. 19). Entgegen der in der Beschwerdebeurteilung vertretenen Auffassung folgt aus dem Umstand, dass die Bewerbung des in Konkurrenz zu den Beigeladenen stehenden Antragstellers deswegen nicht erfolgreich war, weil er „zwar aus aber eben nicht gewählt“ wurde, grundsätzlich nichts anderes. Für die Annahme einer missbräuchlichen Antragstellung, wie sie das Bundesverwaltungsgericht in der zitierten Entscheidung in den Blick nimmt (a.a.O. Rn. 20), bot das vorliegende Verfahren keinen Anhaltspunkt. Insbesondere war nach Aktenlage nicht von vornherein ausgeschlossen, dass die Beförderung der Beigeladenen den Bewerbungsverfahrensanspruch des Antragstellers verletzt.“

*Katrin Elena Schönberg*



Foto: M. Frenzel

## Rückkehr aus der Politik und neue Personalstatistik

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Rückkehrrechts für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre und zur Änderung des Personalstrukturstatistikgesetzes vorgelegt.

Die im Entwurf vorgesehene Änderung des Personalstrukturstatistikgesetzes, welche ermöglichen soll zu erfassen, ob Landesbedienstete oder deren Eltern bei Geburt nicht deutsche Staatsangehörige waren, ist begrüßenswert. Das hinter diesem Regelungsvorschlag stehende politische Ziel des Senats, den Anteil von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit „Migrationshintergrund“ im öffentlichen Dienst des Landes Berlin zu steigern, ist richtig und unterstützenswert. Diversität ist nicht nur unter Gerechtigkeitsaspekten wünschenswert, sondern kann für den öffentlichen Dienst auch ein qualitätssteigernder Faktor sein. Voraussetzung aller Maßnahmen zur Steigerung der Diversität ist aber eine valide Datenlage, die bislang für das Kriterium „Migrationshintergrund“ nicht besteht, durch die geplante Gesetzesänderung jedoch erhoben werden kann. Die von einigen Kolleginnen und Kollegen geäußerten Bedenken, dass eine Erhöhung der Diversität im öffentlichen Dienst zu Lasten des Leistungsprinzips gehen könnte, sind keine Frage der Statistikgrundlage. Spätere konkrete Maßnahmen zur Er-

höhung der Diversität wird man prüfen und bewerten müssen, wichtig ist aber zunächst einmal, ein valides Bild des Ist-Zustands zu gewinnen.

Kritisch zu hinterfragen ist indes die geplante Einführung eines Rückkehrrechts für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre. Der Entwurf sieht einen § 46 Absatz 1a LBG vor, der unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf erneute Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die zuvor Landesbeamtinnen oder -beamte bzw. Richterinnen oder Richter im Land Berlin waren, begründet. Durch die Einführung eines Rückkehrrechts soll das berufliche Fortkommen fortgesetzt werden, so dass ein Anreiz besteht, das Amt einer Staatssekretärin oder eines Staatssekretärs auszuüben. Zunächst ist nicht ersichtlich, dass ein Bedürfnis für eine solche Regelung besteht.

Dass es dem Land Berlin ohne ein solches Rückkehrrecht bislang nicht gelungen wäre, geeignete Personen auch aus dem Kreis der Beamten und Richter als politische Spitzenbeamten zu gewinnen, ist weder in der Gesetzesbegründung dargetan, noch sonst ersichtlich. Es besteht die Gefahr, dass das Rückkehrrecht als Versuch der „politischen Klasse“ gesehen wird, für sich selbst besonders großzügige soziale Sicherungen zu schaffen. Die

ersten medialen Reaktionen auf den Gesetzesvorschlag zeigen, dass dieser von breiten Teilen der Bevölkerung auch genau so wahrgenommen wird. Maßnahmen, die das Vertrauen der Bevölkerung in die Redlichkeit des politischen Handelns zu untergraben geeignet sind, sollten aber unterbleiben. Ferner besteht die Gefahr, dass die zeitnahe Besetzung von Dienstposten unterbleiben könnte, um – etwa in Wahljahren – absehbaren Rückkehrern hinreichend „wertige“ Verwendungen anbieten zu können. Dies begründet zum einen das Risiko, dass gerade auch herausgehobene Funktionsposten nicht primär nach fachlicher und persönlicher Eignung, sondern nach Maßgabe der „Marktlage an unterzubringenden früheren Spitzenbeamten“ besetzt werden. Zum anderen besteht die Gefahr, dass jedenfalls die zeitnahe Besetzung unterbleibt und überlange Vakanzen bei wichtigen Stellen im Hinblick auf absehbar rückkehrwillige Staatssekretärinnen und Staatssekretäre in Kauf genommen werden. Zudem dürfte es zu praktischen Problemen bei der Wiedereingliederung ehemaliger Staatssekretärinnen und Staatssekretäre kommen.

Das Berufsbeamtentum ist vom Laufbahnprinzip geprägt und hierarchisch organisiert. Zwar kennt das richterliche Dienstrecht keine Laufbahn und das Berufsbild ist im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit weniger hierarchisch aufgebaut, indes sind Hierarchien auch hier im Instanzenzug, aber auch innerhalb von Spruchkörpern vorhanden. Ehemalige Spitzenbeamtinnen und Spitzenbeamte wieder zurückkehren zu lassen, widerspricht diesen Grundstrukturen und begründet die Gefahr, dass Dienstvorgesetzte die Führung gegenüber den Rückkehrerinnen und Rückkehrern nicht gänzlich unbefangen und nur an sachlichen Kriterien orientiert ausüben.

Dass mit der Übernahme des Amts eines „politischen Beamten“ gewisse Risiken und Unwägbar-

keiten für die eigene berufliche Entwicklung einhergehen, ist diesen herausgehobenen Führungspositionen immanent. Es gibt danach offenbar auch kein anderes Bundesland, in dem Staatssekretärinnen und Staatssekretärinnen derart weitreichende und automatisierte Rückkehrrechte eingeräumt würden. Das Land Berlin sollte hier keine dienstrechtlichen Sonderwege beschreiten.

*Dr. Patrick Bömeke*



*Foto: M. Frenzel*

## Vom Vorstand wahrgenommene Termine und Aufgaben

*Um einen besseren Eindruck von der Arbeit des Vorstands zu ermöglichen, informieren wir hier darüber, an welchen Veranstaltungen Vorstandsmitglieder teilgenommen haben.*

12. Januar	Videokonferenz mit der Senatsverwaltung für Finanzen (Arbeitsebene) zur Auswertung der BVerfG-Entscheidung	den Vollzug des Jugendarrests in Berlin
12. Januar	Videokonferenz mit dem Bund Deutscher Übersetzer – Landesverband Berlin-Brandenburg	Januar
Januar	Prüfung einer Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz über	Stellungnahme zum Referentenentwurf Gesetz zur Einführung eines Rückkehrrechts und zur Änderung des Personalstrukturstatistikgesetzes
		20. Januar
		Vorstandssitzung



Januar	Gesprächsanfragen und Korrespondenz zur Besoldungsallianz	15. März	Videokonferenz mit dem Vorsitzenden der SPD-Fraktion und dem haushaltspolitischen Sprecher im Rahmen der Besoldungsallianz
Januar	Prüfung einer Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	März	Stellungnahme zum Entwurf der 4. VO zur Änderung der Landesbeihilfeverordnung
10. Februar	Videokonferenz mit dem Vorsitzenden der CDU-Fraktion und dem haushaltspolitischen Sprecher im Rahmen der Besoldungsallianz	17. März	Vorstandssitzung
17. Februar	Vorstandssitzung	24. März	Videokonferenz mit dem Vorsitzenden der Fraktion Die Linke sowie vier weiteren Abgeordneten der Fraktion
22. Februar	Anfrage an Gerichte und Staatsanwaltschaften		

---

## Mitteilungen

---

### Stammtisch und Führungen

Der Stammtisch findet regelmäßig am ersten Montag der ungeraden Monate statt und steht allen Mitgliedern offen. Die nächsten Termine – vorbehaltlich der aktuellen Lage hinsichtlich der Coronapandemie – sind:

3. Mai 2021

5. Juli 2021

6. September 2021

1. November 2021

Wer sich zum Stammtisch gesellen will, sollte sich jeweils um 19.00 Uhr im Restaurant „La Castellana“

in der Wrangelstraße 11-12 (gegenüber dem Schloßparktheater), 12165 Berlin, einfinden.

Führungen in Museen sowie interessanten Gebäuden sind zur Zeit wegen der Corona-Pandemie nicht möglich.

Für Fragen und auch Anregungen steht zur Verfügung:

VRi'inKG i.R. Margit Böhrenz  
 Ermanstraße 27, 12163 Berlin  
 030/791 92 82  
[margit.boehrenz@drb-berlin.de](mailto:margit.boehrenz@drb-berlin.de)

## Mitgliedsbeiträge

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bei einem Teil von Ihnen ist der Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2021 bereits eingezogen worden. Der Einzug muss allerdings in mehreren Schritten stattfinden, zwischen denen nach den Vorgaben der Bank bestimmte Fristen verstreichen müssen. Daher wird sich der Einzug bei anderen noch verzögern. Wir hoffen auf Ihr Verständnis.

Der Vorstand



Foto: L. Schifferdecker